



TC/49/41

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. März 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS**Neunundvierzigste Tagung
Genf, 18. bis 20. März 2013**

BERICHT ÜBER DIE ENTSCHLIESSUNGEN

*vom Technischen Ausschuss angenommen*Eröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuss (TC) hielt seine neunundvierzigste Tagung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf ab. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I dieses Berichts wiedergegeben.
2. Die Tagung wurde von Herrn Joël Guiard (Frankreich), dem Vorsitzenden des TC, eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.
3. Der Vorsitzende berichtete, daß Serbien seine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 5. Dezember 2012 hinterlegt habe und am 5. Januar 2013 einundsiebzigstes Mitglied des Verbandes geworden sei. Er berichtete ferner, daß Frankreich am 27. April 2012 seine Urkunde der Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens hinterlegt habe und am 27. Mai 2012 durch die Akte von 1991 gebunden wurde und daß Panama seine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 22. Oktober 2012 hinterlegt habe und am 22. November 2012 durch die Akte von 1991 gebunden wurde.
4. Der Vorsitzende informierte den TC darüber, daß Ghana der Beobachterstatus im TC und in den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) und dem Afrikanischen Saatguthandelsverband (AFSTA) der Beobachterstatus im Rat, im Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und in den TWP erteilt worden sei.
5. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, daß Frau Margaret Byskov und Frau Julia Borys im Jahr 2013 nach sechzehn bzw. zwei Dienstjahren in den Ruhestand treten würden. Er brachte die Wertschätzung für ihr Engagement und die bedeutenden Dienste zum Ausdruck, die sie für das Verbandsbüro geleistet haben. Der Generalsekretär berichtete ferner, daß Herr Benjamin Rivoire und Herr Leontino Taveira zum Technischen/Regionalen Bediensteten (afrikanische/arabische Länder) bzw. zum Technischen/Regionalen Bediensteten (Lateinamerika, Karibik) ernannt worden seien.

Annahme der Tagesordnung

6. Der TC nahm die Tagesordnung, wie in Dokument TC/49/1 Rev. 2 dargelegt, an.

Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)

7. Der stellvertretende Generalsekretär berichtete in Form einer Powerpoint-Präsentation mündlich über die fünfundsiebzigste und die sechsundsiebzigste Tagung des CAJ, die dreiundachtzigste und die

vierundachtzigste Tagung des Beratenden Ausschusses und die neunundzwanzigste außerordentliche Tagung sowie die sechsvierzigste ordentliche Tagung des Rates. Der TC merkte an, daß die Anlage des Tagungsberichts eine Abschrift dieser Präsentation enthalten werde.

Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren

8. Der TC hörte mündliche Berichte der Vorsitzenden in Form von Powerpoint-Präsentationen über die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC), der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF), der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) und der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV). Der TC nahm zur Kenntnis, daß seit der achtundvierzigsten Tagung des TC keine Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) abgehalten worden sei. Er nahm zur Kenntnis, daß Abschriften dieser Präsentationen im Tagungsbericht in einer Anlage wiedergegeben werden.

Fragen, die von den technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden

9. Der TC prüfte das Dokument TC/49/3.

I. FRAGEN ZUR INFORMATION UND FÜR EINE VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS GEGEBENENFALLS ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNG

Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien

10. Der TC nahm die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen 2012 betreffend den „Praktischen Leitfaden für Verfasser (führende Sachverständige) von UPOV-Prüfungsrichtlinien“, Abschnitt „In der Technischen Arbeitsgruppe zu prüfende Prüfungsrichtlinien“, wie in der Anlage zu Dokument TC/49/3 wiedergegeben, zur Kenntnis.

11. Der TC vereinbarte, daß Prüfungsrichtlinien allgemein von den Erörterungen in den TWP zurückgezogen werden sollten, wenn der führende Sachverständige nicht bei der Tagung anwesend sei, außer wenn ausreichend lange vor der Tagung mit einem geeigneten alternativen Sachverständigen vereinbart werden könne, daß er als führender Sachverständiger agieren werde oder wenn der führende Sachverständige über elektronische Medien teilnehmen könne. Der TC vereinbarte, daß eine diesbezügliche Anleitung in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3 „Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen“ aufgenommen werden solle.

12. Der TC war sich darin einig, daß es nicht zweckmäßig sei, den Namen des führenden Sachverständigen im Entwurf oder in den angenommenen Prüfungsrichtlinien aufzuführen, da der führende Sachverständige im Namen des Verbandsmitgliedes und nicht als Einzelner handle. Der TC nahm auch zur Kenntnis, daß oftmals mehr als ein Sachverständiger an der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien beteiligt seien. Zum Zwecke einer wirksamen Kommunikation erinnerte der TC daran, daß der Name und die E-Mail-Adresse des führenden Sachverständigen im TWP-Bericht und auf der Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien angegeben seien.

Webbasierte TG-Mustervorlage

13. Der TC hörte eine Präsentation über das Projekt der Entwicklung einer webbasierten TG-Mustervorlage vom Verbandsbüro und einem Sachverständigen aus Australien und nahm zur Kenntnis, daß eine Abschrift der Präsentation in einer Ergänzung zu Dokument TC/49/3 dargelegt werde. Der Generalsekretär berichtete, daß die Entwicklung eines Prototyps zur Prüfung durch interessierte Sachverständige bis Ende 2013 geplant sei.

14. Der TC brachte zum Ausdruck, daß er das Projekt unterstütze und nahm dabei zur Kenntnis, daß die Mustervorlage den Verfassern von Prüfungsrichtlinien ausreichend Flexibilität geben werde, um Vorschläge einbringen zu können, die nicht vom bestehenden Standardwortlaut abgedeckt werden. Er nahm die Anmerkungen der TWP zu diesem Projekt auf ihren Tagungen im Jahr 2012 sowie die Notwendigkeit der

Beibehaltung einer gewissen Flexibilität in der Struktur im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Prüfungsrichtlinien durch UPOV-Mitglieder zur Kenntnis.

Erfahrungen mit neuen Typen und Arten

15. Der TC nahm die Information betreffend neue Typen und Arten, wie in Dokument TC/49/3 dargelegt, zur Kenntnis.

Homogenitätsniveaus anhand der Ausprägungsstufen von obligatorischen Krankheitsresistenzmerkmalen und Sorten, die nicht für die Ausprägung einer solchen Krankheitsresistenz gezüchtet werden

16. Die Delegation der Europäischen Union informierte den TC darüber, daß auf der siebenundvierzigsten Tagung der TWV aufgrund jüngster Entwicklungen keine Daten von Mitgliedern aus der Europäischen Union über „Homogenitätsniveaus anhand der Ausprägungsstufen von obligatorischen Krankheitsresistenzmerkmalen und Sorten, die nicht für die Ausprägung einer solchen Krankheitsresistenz gezüchtet werden“ vorgestellt würden und auf einer späteren Tagung vorgelegt würden.

Datenlogger

17. Der TC vereinbarte, daß das Verbandsbüro ein neues Rundschreiben betreffend Handgeräte zur Datenerhebung versenden solle, in dem um weitere Einträge im Vorfeld der einunddreißigsten Tagung der TWC gebeten wird.

Umfrage zur Ermittlung der Effizienz der Technischen Arbeitsgruppen

18. Der TC hörte Ausführungen des Verbandsbüros über eine Befragung von Teilnehmern an der fünfundvierzigsten Tagung der TWO vom 6. bis 10. August 2012 in Jeju, Republik Korea, und an der dreiundvierzigsten Tagung der TWF vom 30. Juli bis 3. August 2012 in Peking, China, sowie eine Auswertung der Teilnahme am TC und an den TWP, wobei er zur Kenntnis nahm, daß Abschriften davon in einer Ergänzung zu Dokument TC/49/3 enthalten sein werden.

19. Der TC nahm folgende Vorschläge zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der TWP als Grundlage für künftige Erwägungen zur Kenntnis:

a) mögliche Vorteile einer regionalen Verteilung der TWP-Tagungsorte innerhalb eines Jahres, um die Möglichkeiten zur Teilnahme zu maximieren;

b) die TWP zu ersuchen, je nach Tagesordnung und Anzahl der zu erörternden Prüfungsrichtlinien eine Änderung der Länge der TWP-Tagungen (Kürzung oder Verlängerung) in Erwägung zu ziehen;

c) eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen an TGP-Dokumenten und der wichtigsten Merkmale maßgeblicher TGP-Dokumente (z. B. TGP/7, TGP/8 und TGP/14) unter Tagesordnungspunkt 3 b) „Berichte über die Entwicklungen in der UPOV“ bereitstellen;

d) ein Anleitungsdokument für TWP-Teilnehmer in Form einer „Kurzübersicht“ mit Auszügen aus beispielsweise den Dokumenten TGP/7 und TGP/14 erstellen, die die in den Prüfungsrichtlinien häufig vorkommenden Punkte (z. B. Verhältnis/Form, Farbe, Noten, Ausprägungstypen, Erfassungsmethoden) enthält;

e) einen Absatz zur Entscheidungsfindung in die TWP-Dokumente aufnehmen, um schneller eine eindeutige Entscheidung zu wichtigen Punkten zu erzielen; und

f) die TWP darum ersuchen, die Ergebnisse der Befragung der TWO- und TWF-Teilnehmer auf ihren Tagungen im Jahr 2013 zu prüfen.

20. Ferner vereinbarte der TC, daß die Organisation von Untergruppen für spezifische Angelegenheiten, z. B. Untergruppen für TGP-Dokumente und die Abhaltung von Sitzungen der Technischen Arbeitsgruppen in aufeinanderfolgenden Wochen, wie das für die TWO und TWF umgesetzt wurde, geprüft werden sollte.

21. Der TC stimmte dem Vorschlag des Verbandsbüros zu, eine Befragung durchzuführen:
- a) von Teilnehmern an TWP-Tagungen im Jahr 2013, wie in der Anlage III von Dokument TC/49/3 vorgeschlagen;
 - b) von Teilnehmern an den vorbereitenden Arbeitstagungen im Jahr 2013, wie in Dokument TC/49/10 ausgeführt;
 - c) von Teilnehmern an der neunundvierzigsten Tagung des TC, wie in Anlage IV von Dokument TC/49/3 vorgeschlagen; und
 - d) von jenen Verbandsmitgliedern, die nicht an den TC- und TWP-Tagungen teilgenommen haben.
22. Der TC vereinbarte, daß die Prüfung möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der TWP bis zu seiner fünfzigsten Tagung vertagt werden solle, damit die Ergebnisse der oben genannten Befragungen einbezogen werden können.
23. Der TC war sich darin einig, daß es wichtig sei, die Verbandmitglieder, die nicht an den TC- und TWP-Tagungen teilgenommen haben, zu befragen, um die Gründe, aus denen sie nicht teilgenommen haben, in Erfahrung zu bringen.

II. ANGELEGENHEITEN ZUR INFORMATION

24. Der TC nahm die in Dokument TC/49/3 enthaltenen Angelegenheiten zur Information zur Kenntnis.

TGP-Dokumente

25. In Verbindung mit Dokument TC/49/5 prüfte der TC folgende Dokumente.

a) NEUES TGP-DOKUMENT

TGP/15 ~~[Neue Merkmalstypen]~~ [Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)]

26. Der TC prüfte das Dokument TGP/15/1 Draft 4.

27. Der TC vereinbarte, vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf, dem Rat Dokument TGP/15/1 Draft 5 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“ als Grundlage zur Annahme von TGP/15 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 24. Oktober 2013 vorzulegen. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Originaltext auf Englisch sowie die Übersetzungen ins Deutsche, Französische und Spanische von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/15/1 an den Rat überprüft würden.

28. Der TC nahm zur Kenntnis, daß Dokument TGP/15/1 künftig überarbeitet werden könne, um beispielsweise weitere Beispiele für die Modelle aufzunehmen.

b) ÜBERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe

Überarbeitung bestehender Abschnitte des Dokuments TGP/14: Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen

Überarbeitung von Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe

29. Der TC prüfte die Dokumente TC/49/35 und TC/49/36.

30. Der TC vereinbarte, vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf, den Rat zu ersuchen, Dokument TGP/14/2 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 24. Oktober 2013 auf der Grundlage der Dokumente TC/49/35 und TC/49/36, vorbehaltlich folgender Änderungen, anzunehmen:

Dokument TC/49/35, Anlage I, Abschnitt 1.5	„schmal“ und „breit“ ändern in „lang“ und „kurz“
Dokument TC/49/36, Teil IV, 4.1	im Englischen „sharply“ in „sharp“ (im Deutschen
„Schematischer Überblick“ und 4.2.1.2	jeweils scharf) ändern

31. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Aktualisierung der Definitionen von Begriffen und Indizes sowie die Überprüfung der Übersetzungen des englischen Originaltextes ins Deutsche, Französische und Spanische durch die entsprechenden Mitglieder des TC-EDC vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/14/2 an den Rat erfolgen werde.

TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum

32. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Rat ersucht werde, Dokument TGP/0/6 anzunehmen, um die Annahme der Dokumente TGP/15/1 und TGP/14/2 wiederzugeben.

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

Überarbeitungen, für die der Technische Ausschuß zu einer Schlußfolgerung gelangt ist

Zusammenfassung der für Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ vorgeschlagenen Überarbeitungen

33. Der TC prüfte das Dokument TC/49/16.

34. Der TC nahm folgende Angelegenheiten zur Kenntnis, zu denen der TC im Hinblick auf eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ bereits zuvor eine Entscheidung getroffen hat:

Behandlung von Sortentypen in Prüfungsrichtlinien

(vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 54)

Auswahl von Merkmalen mit Sternchen

(vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 59)

Standardverweise im Technischen Fragebogen

(vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 68)

Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit

(vergleiche Dokumente TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 60 und TC/48/22 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 38 und 39)

Verfahren für die Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien

(vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 48)

35. Der TC vereinbarte folgenden Text für GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) „Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials“:

„Der Verfasser der Prüfungsrichtlinien sollte bei der Bestimmung der Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials folgende Faktoren berücksichtigen:

- i) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile
- ii) Anzahl von Wachstumsperioden
- iii) Variabilität innerhalb der Art
- iv) Zusätzliche Prüfungen (z.B. Resistenzprüfungen, Schoßprüfungen)
- v) Besonderheiten der Vermehrung (z.B. Fremdbefruchtung, Selbstbefruchtung, vegetative Vermehrung)
- vi) Pflanzentyp (z.B. Wurzelpflanze, Blattpflanze, Obstpflanze, Schnittblume, Getreide, usw.)
- vii) Aufbewahrung in Sortensammlung
- viii) Austausch zwischen Prüfungsbehörden
- ix) Anforderungen an die Saatgutqualität (Keimfähigkeit)
- x) Anbaumethode (Freiland/Gewächshaus)
- xi) Sämethode
- xii) Hauptsächliche Art der Erfassung (z.B. MS, VG)

In der Regel entspricht bei *Pflanzen*, die nur für eine Wachstumsperiode benötigt werden (z. B. keine für besondere Prüfungen oder Sortensammlungen benötigten Pflanzen) die Anzahl der in Kapitel 2.3 verlangten Pflanzen oft der in den Kapiteln 3.4 „Gestaltung der Prüfung“ und 4.2 „Homogenität“ angegebenen Anzahl Pflanzen. Diesbezüglich wird daran erinnert, daß die Menge des Vermehrungsmaterials, das in Kapitel 2.3 der Prüfungsrichtlinien angegeben ist, die Mindestmenge ist, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen kann. Deshalb kann jede Behörde entscheiden, eine größere Menge Vermehrungsmaterial zu verlangen, beispielsweise, um etwaige Verluste während des Anlegens der Prüfung (vergleiche GN 7 a)) zu berücksichtigen. In bezug auf die in Kapitel 2.3 angegebene Anzahl Pflanzen sollte die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile (Kapitel 4.1.4) mindestens die Möglichkeit zulassen, daß Abweicherpflanzen innerhalb der zulässigen Anzahl von den Erfassungen ausgeschlossen werden.“

36. Der TC war sich darin einig, daß es nicht zweckmäßig sei, die Ausarbeitung von zusätzlichem Standardwortlaut (ASW) für Kapitel 2.3 „Mindestmenge an Vermehrungsmaterial“ anzustreben.

37. Der TC nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro eine Zusammenfassung der Information über angenommene Prüfungsrichtlinien zur Vorlage bei Untergruppen und interessierten Sachverständigen erstellen werde.

38. Der TC rief in Erinnerung, daß er zuvor vereinbart hatte, die Anleitung in Dokument TGP/7, GN 7 zu erweitern, um führende Sachverständige zu unterstützen, die Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials für ähnliche Arten zu prüfen, um so weit wie möglich Konsistenz anzustreben. In dieser Hinsicht hatte er vereinbart, daß eine Zusammenfassung folgender Informationen für alle angenommenen Prüfungsrichtlinien vom Verbandsbüro erstellt und den führenden Sachverständigen auf der Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien zugänglich gemacht werden solle, damit der führende Sachverständige diese Informationen der Untergruppe beteiligter Sachverständiger darlegen könne.

- a) Kapitel 2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial
- b) Kapitel 3.1 Anzahl der Wachstumsperioden
- c) Kapitel 3.4.1 Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens x Pflanzen umfaßt
- d) Kapitel 4.1.4 Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile
- e) Kapitel 4.2 Anzahl der auf Homogenität zu prüfenden Pflanzen
- f) Anzahl der Pflanzen für besondere Prüfungen (z.B. Krankheitsresistenzprüfungen)

(vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 57).

Überarbeitungen für die Prüfung durch den Technischen Ausschuß

Anleitung zur Anzahl der (auf Unterscheidbarkeit) zu prüfenden Pflanzen

39. Der TC prüfte das Dokument TC/49/17.

40. Der TC vereinbarte folgenden Text als Grundlage für die Aufnahme einer Erläuterung in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, Abschnitt 4.1.4, und in eine künftige Überarbeitung von TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“:

„1. Die Erfassung der ‚*typischen*‘ Ausprägung der Merkmale einer Sorte in einem spezifischen Umfeld ist von wesentlicher Bedeutung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit. Die Genauigkeit der erfaßten (mittelwertigen) Ausprägung der zu vergleichenden Sorten ist ausschlaggebend bei der Prüfung der Frage, ob ein Unterschied ein deutlicher Unterschied ist.

2. Im Fall von qualitativen Merkmalen reicht eine geringe Anzahl Pflanzen aus, um die Ausprägung einer Sorte zu ermitteln. Im Allgemeinen ist die Anzahl der Pflanzen für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit kein begrenzender Faktor für die Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch. Somit ist die Anzahl der Pflanzen für die Bestimmung der qualitativen Merkmale nicht wesentlich für die Harmonisierung.

3. Im Fall von quantitativen Merkmalen (und bei pseudoqualitativen Merkmalen) ist die Variation innerhalb der Sorte bei der Definition eines deutlichen Unterschieds (durch Sachverständige oder genaue statistische Daten) zu berücksichtigen. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Variationen innerhalb der Sorten und dem als deutlich geltenden Unterschied bei der Bestimmung der Unterscheidbarkeit ist die Genauigkeit der Aufzeichnungen wichtig. Die Genauigkeit der Aufzeichnungen (Mittelwerte) wird beeinflusst durch die Stichprobengröße. Zwecks Harmonisierung sollte in den Prüfungsrichtlinien daher die geeignete Stichprobengröße angegeben werden.

4. Die folgenden allgemeinen Grundsätze sind zu berücksichtigen:

Hinweise zur Anzahl der im Fall von QN (in manchen Fällen PQ) auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen

- a) Erfassung einer ganzen Parzelle (VG/MG)
– angegebene Anzahl gilt als Mindestanzahl
- b) Erfassung einer Unterstichprobe aus der Parzelle (VG/MG)
– angegebene Anzahl gilt als Mindestanzahl
- c) Erfassung einzelner Pflanzen (VS/MS)
– Anzahl der Pflanzen wichtig für die Genauigkeit der Aufzeichnung
– bestimmte Anzahl sollte angegeben werden

Hinweise zur Anzahl der Pflanzen bei Kandidatensorten und Sorten, die mit den Kandidatensorten verglichen werden sollen“

5. Die erforderliche Genauigkeit der Erfassung hängt vom Ausmaß des Unterschieds zwischen der Kandidatensorte und den allgemein bekannten Sorten ab. Sind zwei Sorten sehr ähnlich, ist es wichtig, die Werte beider Sorten mit gleich hoher Genauigkeit aufzuzeichnen. Die in den Prüfungsrichtlinien festgelegte Anzahl der Pflanzen gilt sowohl für die Kandidatensorte als auch die ähnliche allgemein bekannte Sorte. Andernfalls ist es möglich, im Anbauversuch eine geringere Anzahl von Pflanzen für die allgemein bekannte Sorte zu berücksichtigen, sofern für diese Sorte, d.h. Sorten in der Sortensammlung, keine Prüfung der Homogenität vorgesehen ist.“

Anleitung für die Erfassungsmethode

41. Der TC prüfte das Dokument TC/49/18.

42. Der TC stimmte der vorgeschlagenen Überarbeitung von Dokument TGP/7, GN 25 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Kopfzeile Reihe 1 oder 2) „Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung“ auf der Grundlage folgenden Textes zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu:

„Dieser Kasten enthält die Kennzeichnung für die Anleitung zur Durchführung der Prüfung. Beispielsweise können Empfehlungen zur Erfassungsmethode (z.B. visuelle Erfassung oder Messung, Beobachtung von

Einzelpflanzen oder Gruppen von Pflanzen) oder zum Parzellentyp (z.B. Einzelpflanzen, Einzelreihen, Drillparzellen, Sonderprüfung) abgegeben werden. ASW 4 b) bietet einen etwaigen zusätzlichen Standardwortlaut.“

Beobachtungsmethode (visuell oder Messung)

1. Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ enthält folgende Erklärungen im Hinblick auf die Erfassungsmethode:

4.2 Beobachtungsmethode (visuell oder Messung)

Die Merkmalsausprägung kann visuell beobachtet (V) oder gemessen (M) werden.

4.2.1 Visuelle Beobachtung (V)

4.2.1.1 Die „visuelle“ Beobachtung (V) beruht auf der Beurteilung des Sachverständigen. Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die „visuelle“ Beobachtung auf die sensorische Beobachtung durch die Sachverständigen und umfasst daher auch Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn. Die visuelle Beobachtung umfasst auch Beobachtungen, bei denen der Sachverständige Vergleichsmaßstäbe (z. B. Diagramme, Beispielssorten, Seite-an-Seite-Vergleich) oder nichtlineare graphische Darstellung (z. B. Farbkarten) benutzt.

[...]

4.2.2 Messung (M)

Die Messung (M) ist eine objektive Beobachtung, die an einer kalibrierten, linearen Skala erfolgt, z. B. unter Verwendung eines Lineals, einer Waagschale, eines Kolorimeters, von Daten, Zählungen usw.‘

2. Die folgenden Beispiele sollen aufzeigen, wie die Erfassungsmethode für Merkmale wie die Zeit der Blüte oder Zählungen berücksichtigt werden kann.

a) Zeitpunkt der Blüte

Zeitpunkt der Blüte		
QN	früh	3
	mittel	5
	spät	7

Szenario A (Erklärung: der Zeitpunkt der Blüte wird anhand des Datums bestimmt)

3. Die DUS-Prüfung wird zu verschiedenen Zeitpunkten besucht, um zu prüfen, ob die einzelnen Sorten die Zeit der Blüte erreicht haben. Die Prüfung, ob 50% der Pflanzen die Narbe in der Hauptrispe ausgebildet haben, erfolgt durch die Zählung der Anzahl Pflanzen, die ihre Narben ausgebildet haben, um den Prozentsatz zu ermitteln, oder durch eine Gesamtschätzung des Prozentsatzes.

4. In diesem Fall besteht die Erfassungsmethode aus einer Messung (M), da die Bestimmung der Ausprägungsstufe gemäß dem Zeitpunkt (= Messung auf einer Zeitskala) erfolgt, zu dem eine Sorte die Zeit der Blüte erreicht hat. Für jede Sorte wird ein Zeitpunkt erfaßt, der nach der Bestimmung aller Sorten in Noten übertragen wird.“

Szenario B (Erklärung: der Zeitpunkt der Blüte wird durch den Vergleich mit anderen Sorten bestimmt)

5. Die DUS-Prüfung wird einmal oder mehrmals besucht, um den Zeitpunkt der Blüte im Vergleich zu Beispielssorten zu prüfen.

6. In diesem Szenario ist die Zeit der Blüte eine visuelle Erfassung (V), da eine visuelle Gesamterfassung in bezug auf die Blütezeit für eine bestimmte Sorte im Vergleich zur Stufe der Blüte von Beispielssorten gemacht wird, ohne Bezug auf ein Besuchsdatum. Für jede Sorte wird eine Note im Vergleich zur Variation zwischen den Sorten (z. B. früh, mittel, spät) aufgezeichnet.

b) Anzahl

7. Wenn ein Merkmal durch Zählung erfaßt wird (z. B. „Anzahl Blattlappen“, erfaßt durch Zählung), ist die Prüfung eine Messung (M). Wenn ein Merkmal durch eine Schätzung erfaßt wird (z. B. „Anzahl Blattlappen“, erfaßt durch Schätzung), ist die Prüfung eine visuelle Erfassung (V).“

Beispielssorten

43. Der TC prüfte das Dokument TC/49/19.

44. Der TC stimmte der Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Anlage 3: Erläuterungen (GN) zur TG-Mustervorlage, GN 28 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) – Beispielssorten“ auf der Grundlage der Anlage von Dokument TC/49/19 zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu.

Einreichung von Fotoaufnahmen als Beilage zum Technischen Fragebogen

45. Der TC prüfte das Dokument TC/49/20.

46. Der TC stimmte dem neuen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) und der Erläuterung (GN) zur „Einreichung von Fotoaufnahmen als Beilage zum Technischen Fragebogen“ auf der Grundlage der Anlage von Dokument TC/49/20 zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu.

47. Der TC vereinbarte, daß den Verbandsmitgliedern die „Anleitung zur Einreichung von Fotoaufnahmen als Beilage zum Technischen Fragebogen“ über einen Link zum maßgeblichen Bereich der UPOV-Website bereitgestellt werden solle. Dieser Link würde in Verbindung mit ASW 16 im Technischen Fragebogen, Abschnitt 7, bereitgestellt werden. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Link von Verbandsmitgliedern bei der Erstellung der eigenen Prüfungsrichtlinien der Behörde gelöscht werden könne. Der TC vereinbarte ferner, diese Anleitung im Rahmen einer künftigen Überarbeitung in Dokument TGP/9 Abschnitt 2.6 „Fotoaufnahmen“ aufzunehmen.

TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse, neuer Abschnitt 2: Zu erfassende Daten

48. Der TC prüfte das Dokument TC/49/21.

49. Der TC vereinbarte, daß der vorgeschlagene Text für den neuen Abschnitt 2: „Zu erfassende Daten“ in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil I: Prüfungsanlage und Datenanalyse, wie in der Anlage von Dokument TC/49/21, vorbehaltlich der Überarbeitung von TGP/8: Teil II, Abschnitt 3, Abschnitt 4 und Abschnitt 10, wie in den Anlagen der Dokumente TC/49/24, TC/49/26 und TC/49/27 dargelegt, aufgenommen werden solle.

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse, Neuer Abschnitt: Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser

50. Der TC prüfte das Dokument TC/49/22.

51. Der TC vereinbarte, den Sachverständigen aus den Niederlanden zu ersuchen, ausgehend von den Anmerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 und des TC-EDC auf seiner Sitzung im Januar 2013, und insbesondere zum Zwecke der Aufnahme einer Anleitung zu PQ und QN/MG-Merkmalen, einen neuen Entwurf des Abschnitts über „Minimierung der Variation infolge verschiedener Erfasser“ zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 zu erstellen.

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse Neuer Abschnitt: Verringerung der Größe von Anbauprüfungen

52. Der TC prüfte das Dokument TC/49/23.

53. Der TC vereinbarte, daß der vorgeschlagene Text für einen neuen Abschnitt über die „Verringerung der Größe von Anbauprüfungen“ auf der Grundlage der Anlage des Dokuments TC/49/23 nach Streichung des ersten Satzes in Absatz 1.6, der lautet „Dieser Abschnitt ist für Leser maßgeblich, die an technischen Einzelheiten interessiert sind“, in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 aufgenommen werden solle.

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 3: Das kombinierte Unterscheidbarkeitskriterium über mehrere Jahre (COYD)

54. Der TC prüfte das Dokument TC/49/24.

55. Der TC vereinbarte, daß der vorgeschlagene überarbeitete Text, wie in der Anlage von Dokument TC/49/24 in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 aufgenommen werden solle: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 3: „Das kombinierte Unterscheidbarkeitskriterium über mehrere Jahre (COYD)“

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 3, Unterabschnitt 3.6: Anpassung von COYD an besondere Verhältnisse

56. Der TC prüfte das Dokument TC/49/25.

57. Der TC vereinbarte, daß der in der Anlage von Dokument TC/49/25 vorgeschlagene überarbeitete Text als Unterabschnitt 3.6 in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 3, aufgenommen werden solle.

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 4: 2x1% Verfahren - Mindestanzahl Freiheitsgrade für das 2x1% Verfahren

58. Der TC prüfte das Dokument TC/49/26.

59. Der TC vereinbarte, daß der vorgeschlagene überarbeitete Text, wie in der Anlage von Dokument TC/49/26 dargelegt, in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Abschnitt 4, aufgenommen werden solle.

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt 10: Mindestanzahl vergleichbarer Sorten für das Verfahren der relativen Varianz

60. Der TC prüfte das Dokument TC/49/27.

61. Der TC nahm die vorgeschlagenen Änderungen der Überarbeitung von Abschnitt: 10 von Dokument TGP/8, wie in der Anlage II von Dokument TC/49/27 dargelegt, zur Kenntnis.

62. Der TC vereinbarte, den Sachverständigen aus Australien zu ersuchen, einen neuen Entwurf für Abschnitt: 10 von Dokument TGP/8 mit einer Empfehlung zur Mindestanzahl von vergleichbaren Sorten zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 zu erarbeiten. Die Delegation Australiens erklärte, daß die Mindestanzahl eins sei.

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt 11: DUS-Prüfung an Mischproben

63. Der TC prüfte das Dokument TC/49/28.

64. Der TC vereinbarte, den vorgeschlagenen Text für den neuen Abschnitt 11 „DUS-Prüfung an Mischproben“ in der Anlage von Dokument TC/49/28 durch eine Anleitung für die Verwendung von Merkmalen, die aufgrund von Mischproben geprüft werden, zu ersetzen, um sicherzustellen, daß die Merkmale die grundlegenden Anforderungen an ein Merkmal erfüllen. Er billigte insbesondere, daß führende Sachverständige für Prüfungsrichtlinien darum ersucht werden könnten, Daten aus verschiedenen Jahren vorzulegen, um zu belegen, daß die Merkmalsausprägung „in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist“. Ferner wurde vereinbart, daß die statistische Auswertung für solche Merkmale anhand der für die TWP bereitgestellten Information geprüft werden könnte.

Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt: Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen

65. Der TC prüfte das Dokument TC/49/29.

66. Der TC ersuchte das Verbandsbüro, Sachverständige aus dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Deutschland oder anderen Verbandsmitgliedern zu bitten, einen gemeinsamen Satz von Daten

selbstbefruchtender und/oder vegetativ vermehrter Sorten zur Durchführung eines praktischen Versuchs einzureichen.

*Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung,
Neuer Abschnitt: Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen*

67. Der TC prüfte das Dokument TC/49/30.

68. Der TC vereinbarte die Erarbeitung eines neuen Entwurfs für einen neuen Abschnitt über „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen“ durch einen Sachverständigen aus Frankreich auf der Grundlage der Anlage von Dokument TC/49/30 und der Anmerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 und des TC-EDC auf seiner Sitzung im Jahr 2013 zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013.

*Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung,
Neuer Abschnitt: Anleitung zur Erstellung von Sortenbeschreibungen*

69. Der TC prüfte das Dokument TC/49/31.

70. Der TC vereinbarte, daß die in Anlage I von Dokument TC/49/31 enthaltene Information mit der Information von Dokument TC/49/29 kombiniert werden und die Ausarbeitung eines getrennten Abschnitts eingestellt werden solle.

*Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung,
Neuer Abschnitt: Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale*

71. Der TC prüfte das Dokument TC/49/32.

72. Der TC war sich darin einig, daß es nicht zweckmäßig sei, mit der Ausarbeitung eines Abschnittes über „Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale“ fortzufahren, wenn außer der bereits in Dokument TGP/8 bereitgestellten Verfahren keine neue Anleitung erteilt werde. Diesbezüglich bat er die TWC zu klären, ob sie vorschläge, ein bestehendes Verfahren abzuändern oder ein neues zusätzliches Verfahren vorzulegen.

*Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung,
Neuer Abschnitt: Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse*

73. Der TC prüfte das Dokument TC/49/33.

74. Der TC nahm die Information über die für Bildanalyse verwendete Software und Hardware, wie in Anlage I von Dokument TC/49/33 dargelegt, zur Kenntnis.

75. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Empfehlung der TWC betreffend die Aufnahme der Software AIM aus Frankreich in Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und das Ersuchen an das Verbandbüro, die Software AIM ins Englische zu übersetzen, in Dokument TC/49/12 berücksichtigt werden.

*Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung,
Neuer Abschnitt: Statistische Verfahren für sehr kleine Probengrößen*

76. Der TC nahm die in Dokument TC/49/34 enthaltene Information zur Kenntnis.

77. Der TC vereinbarte, einen vorgeschlagenen neuen Abschnitt: „Statistische Verfahren für sehr kleine Probengrößen“ in Dokument TGP/8 nicht weiterzuverfolgen.

c) NEUE VORSCHLÄGE FÜR EINE KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

Dauer der Prüfung

78. Der TC war sich darin einig, daß es nicht erforderlich sei, weitere Information im Hinblick auf die Dauer der Prüfung zu erteilen, die in den Kapiteln 3.1 und 4.1.2. wie folgt dargelegt ist:

Kapitel 3.1: „Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.“

Kapitel 4.1.2: „Die zwischen Sorten erfaßten Unterschiede können so deutlich sein, daß nicht mehr als eine Wachstumsperiode notwendig ist.“

79. Diesbezüglich war sich der TC darin einig, daß die Kapitel 3.1 und 4.1.2 nicht widersprüchlich seien, da sich ersteres auf die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie die Erarbeitung einer Sortenbeschreibung beziehe, wohingegen sich letzteres lediglich auf Unterscheidbarkeit beziehe.

Wachstumsperiode

80. Der TC ersuchte die TWF zu prüfen, ob es notwendig sei, einen neuen ASW für eine Wachstumsperiode für tropische Arten zu entwickeln.

Ursprung von Vermehrungsmaterial

81. Der TC nahm zur Kenntnis, daß Sachverständige der Europäischen Union der TWF und der TWO auf ihren Tagungen im Jahr 2013 Information über den Einfluß des Verfahrens vegetativer Vermehrung und des Ursprungs des von der Pflanze selbst entnommenen Vermehrungsmaterials auf die künftige Entwicklung der Pflanze und die Merkmalsausprägung, und wie dies in den Prüfungsrichtlinien behandelt werden könne, erteilen werden.

Anzahl der für die Beschreibung erforderlichen Pflanzen

82. Der TC war sich darin einig, daß es nicht erforderlich sei, in einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 weitere Anleitung zur Anzahl der für die Beschreibung erforderlichen Pflanzen zu erteilen, da es in den Prüfungsrichtlinien heiße: „Zweck dieser Richtlinien („Prüfungsrichtlinien“) ist es, die in der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3) und deren verbundenen TGP-Dokumenten enthaltenen Grundsätze in detaillierte praktische Anleitung für die harmonisierte Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) umzusetzen und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erstellung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.“

Entwicklungsstadien

83. Der TC vereinbarte, daß bei einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 im Hinblick auf die Aufnahme von Schlüssel der Entwicklungsstadien in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien eine Klarstellung vorzunehmen sei, und ersuchte das Verbandsbüro, einen Entwurf für eine Anleitung zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 auszuarbeiten.

TGP/9: Prüfung der Unterscheidbarkeit

84. Der TC vereinbarte, daß auf der Grundlage der in Dokument TC/49/17, Anlage II, erteilten Anleitung weitere Anleitung zur Anzahl der für die Unterscheidbarkeit zu erfassenden Pflanzen in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/9 aufgenommen werden solle.

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe

85. Der TC vereinbarte, daß eine Definition von „Punkt“ in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14 Abschnitt 2: „Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe“ aufgenommen werden solle und bat das Verbandsbüro, einen Entwurf zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 auszuarbeiten.

86. Der TC vereinbarte, daß Anleitung zu den Gefahren der Bereitstellung von Farbabbildungen in Prüfungsrichtlinien erteilt werden solle. Allerdings war sich der TC darin einig, daß solch eine Anleitung eher in einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 als in Dokument TGP/14 erteilt werden solle. Der TC ersuchte das Verbandsbüro, einen Entwurf zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 auszuarbeiten.

Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten

87. Der TC billigte das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage von Dokument TC/49/5 dargelegt, vorbehaltlich seiner Entschließungen auf seiner neunundvierzigsten Tagung zu allen Angelegenheiten, die TGP-Dokumente betreffen.

Sortenbezeichnungen

88. Der TC prüfte das Dokument TC/49/8.

89. Der TC nahm die Entwicklungen betreffend mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (*International Commission for the Nomenclature of Cultivated Plants*) der Internationalen Vereinigung der biologischen Wissenschaften (*International Union of Biological Sciences*) (IUBS-Kommission) sowie der Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Gesellschaft für Gartenbaukunde (*International Society for Horticultural Science Commission for Nomenclature and Cultivar Registration*) (*ISHS-Kommission*), wie in den Absätzen 24 und 25 von Dokument TC/49/8 dargelegt, zur Kenntnis.

Informationen und Datenbanken

a) *UPOV-Informationsdatenbanken*

90. Der TC prüfte das Dokument TC/49/6. Ferner erhielt er eine Vorführung der PLUTO-Datenbank durch Herrn Glenn Mac Stravic, Abteilung Brand Database, Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

UPOV-CODE-SYSTEM

91. Der TC nahm die Änderungen der UPOV-Codes und das Vorhaben des Verbandsbüros, für jede Tagung der TWP im Jahre 2013 Tabellen mit den Ergänzungen und Änderungen der UPOV-Codes zu erstellen, die von den zuständigen Behörden zu überprüfen sind, zur Kenntnis.

DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

92. Der TC nahm folgende Entwicklungen betreffend das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten im Hinblick auf Funktionen der PLUTO-Datenbank zur Kenntnis.

Information über das jüngste Datum von Beiträgen durch die Datenlieferanten

93. Kurzfristig wurden Informationen über die jüngsten Daten der Einreichung von Beiträgen durch die Datenlieferanten für die PLUTO-Datenbank in Form eines pdf-Dokuments bereitgestellt. Längerfristig sei allerdings vorgesehen, daß das Datum des Beitrags für einzelne aus der Datenbank abgerufene Daten bereitgestellt werde.

Suchregeln

94. Der TC nahm eine Vorführung der Suchregeln für die PLUTO-Datenbank, einschließlich der neuen Seite, die für die Suche nach Sortenbezeichnungen bereitgestellt wurde, zur Kenntnis.

Möglichkeit zur Abspeicherung von Sucheinstellungen

95. Der TC nahm die Vorführung der Möglichkeiten zur Abspeicherung von Sucheinstellungen in der PLUTO-Datenbank zur Kenntnis.

Registrierung der Nutzer

96. Der TC nahm die Vorführung des Registrierungssystems für die Nutzer von PLUTO zur Kenntnis, das eingeführt worden war, um die Nutzung von PLUTO verfolgen zu können, um diese Information dann für künftige Verbesserungen nutzen zu können. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß PLUTO auch weiterhin frei zugänglich ist.

Alphabete

97. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die nötigen Vorkehrungen für die Aufnahme von Daten im Originalalphabet neben Daten, die in lateinischem Alphabet eingereicht werden, getroffen wurden.

98. Der TC nahm die Informationen über die Einreichung von Daten und die Leistung von Unterstützung für Beitragsleistende, wie in Anlage IV von Dokument TC/49/6 dargelegt, zur Kenntnis.

BEFRAGUNG DER VERBANDSMITGLIEDER ZUR NUTZUNG VON DATENBANKEN UND ELEKTRONISCHEN SYSTEMEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

99. Der TC nahm das Vorhaben des Verbandsbüros, eine Befragung der Verbandsmitglieder über deren Nutzung von Datenbanken für Sortenschutz Zwecke sowie über die Nutzung von Datenbanken für elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen durchzuführen, zur Kenntnis.

b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen

100. Der TC prüfte das Dokument TC/49/9 und hörte ein Referat von Herrn François Boulineau (Frankreich).

101. Der TC nahm die Entwicklungen betreffend Datenbanken für Sortenbeschreibungen, wie in Dokument TC/49/9 dargelegt, zur Kenntnis.

102. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der TWA und der TWV die Ergebnisse der Studie über Erbse vorgelegt würden, um:

- i) Merkmale auszuwählen, die gemäß ihrer Eigenschaften (Unterscheidungskraft, Verzerrung usw.) als Gruppierungsmerkmale verwendet werden sollen;
- ii) ein Verfahren zur Verbesserung der Erbsendatenbank zu entwickeln; und
- iii) zu prüfen, ob die Erbsendatenbank allen Prüfungsämtern zugänglich gemacht werden sollte.

103. Der TC war sich darin einig, daß die Ergebnisse der Studie anderen TWP vorgelegt werden sollen, um ihre Bemerkungen zum Ansatz für die Verwaltung von Sortensammlungen einzuholen und nahm zur Kenntnis, daß die TWF die Ergebnisse der Modellstudie über Apfel, wie in Dokument TC/41/9 „Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen“ dargelegt, prüfen werde.

c) Austauschbare Software

104. Der TC prüfte die Dokumente TC/49/12 und TG/49/12 Add.

I. ÜBERPRÜFUNG VON ANFORDERUNGEN FÜR AUSTAUSCHBARE SOFTWARE

105. Der TC prüfte den Titel von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und Abschnitt „1. Anforderungen für austauschbare Software“ und war sich darin einig, daß diese Texte in Anbetracht der Tatsache, daß sich das Dokument auf Software beziehe, die von Verbandsmitgliedern für UPOV-Zwecke entwickelt oder angepaßt worden sei, unverändert bleiben sollen. Er war sich allerdings darin einig, daß es zweckmäßig wäre, ein getrenntes Informationsdokument zu entwickeln, das es Verbandsmitgliedern ermöglichen würde, Informationen über die Nutzung von Standardsoftware und Ausrüstung (z.B. Datenloggern), die von Verbandsmitgliedern verwendet werden, zu erteilen.

II. SOFTWARE, DIE ZUR AUFNAHME IN UPOV/INF/16 VORGESCHLAGEN IST

106. Der TC stimmte der Empfehlung der TWC betreffend die Aufnahme des „*Information System (IS) used for Test and Protection of Plant Varieties in the Russian Federation*“ in Dokument UPOV/INF/16, wie in Absatz 18 von Dokument TC/49/12 dargelegt, zu. Der TC ersuchte das Verbandsbüro ferner die Möglichkeit der Übersetzung der Anwenderschnittstellen und Benutzerhandbücher ins Englische zu prüfen, und zwar auf der Grundlage, daß die Russische Föderation die vom Verbandsbüro vorgelegte Übersetzung prüfen werde.

107. Der TC billigte die Empfehlung der TWC betreffend die Aufnahme der Software AIM aus Frankreich in Dokument UPOV/INF/16, wie in Absatz 19 von Dokument TC/49/12 dargelegt. Der TC ersuchte das Verbandsbüro, die Software und die Anwenderschnittstellen und Benutzerhandbücher ins Englische zu übersetzen, und zwar auf der Grundlage, daß Frankreich die vom Verbandsbüro vorgelegte Übersetzung prüfen werde.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DURCH DIE VERBANDSMITGLIEDER

108. Der TC stimmte der Aufnahme der in Anlage I von Dokument TC/49/12 Add. enthaltenen Information für eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf zu. Der TC nahm zur Kenntnis, daß dem CAJ Bericht über die Anmerkungen des TC auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf erstattet werde.

109. Der TC nahm zur Kenntnis, daß Mexiko dazu ersucht werde, seine vorgeschlagene austauschbare Software, wie in Anlage II von Dokument TC/49/12 Add. dargelegt, auf der einunddreißigsten Tagung der TWC im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 vorzustellen.

d) *Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen*

110. Der TC prüfte das Dokument TC/49/13.

111. Der TC nahm die Entwicklungen betreffend die Verwendung von Standardverweisen des UPOV-Musterantragsformblattes in den Antragsformularen von Verbandsmitgliedern und die Befürwortung der Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formulars durch den CAJ, wie in Dokument TC/49/13 dargelegt, zur Kenntnis.

Methode für die Berechnung von COYU

112. Der TC prüfte das Dokument TC/49/11.

113. Der TC vereinbarte, die TWC zu bitten, ihre Arbeit mit dem Ziel der Entwicklung von Empfehlungen für den TC betreffend Vorschläge zur Behebung der Verzerrungen im derzeitigen Verfahren für die Berechnung von COYU fortzusetzen und nahm zur Kenntnis, daß für die TWC-Tagung im Jahr 2013 ein Dokument mit möglichen Vorschlägen für Verbesserungen an COYU ausgearbeitet werde.

Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben

114. Der TC prüfte das Dokument TC/49/14.

115. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die TWC weitere Information über die in den Anlagen I bis IV von Dokument TC/49/14 dargelegten Situationen prüfen werde, wie etwa die Klärung der Frage, ob zwei Wachstumsperioden in bezug auf die Verwendung derselben Probe und im selben Jahr möglich seien. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die TWC vereinbart hatte, daß detailliertere Informationen und weitere Analysen erforderlich seien, um Anleitung zu den Folgen der Verwendung unterschiedlicher Herangehensweisen erteilen zu können. Die TWC hatte ferner vereinbart, daß Deutschland, Frankreich und die Niederlande eine oder mehrere konkrete Situationen aus ihren Ländern sowie die statistische Grundlage ihrer Analyse für ihre nächste Tagung vorlegen werden, und daß die statistische Grundlage für die akzeptable Anzahl von Abweichern in den Unterproben von 20 Pflanzen, die in Zusammenhang mit einer Probengröße von 100 Pflanzen (Situation D) von den Sachverständigen aus Deutschland und Frankreich geprüft werde.

116. Der TC stimmte darin überein, daß der Ansatz der Kombination der Ergebnisse zweier Wachstumsperioden, wie in den Anlagen I und II, Situation A und B, dargelegt, das Erfordernis „unabhängiger“ Wachstumsperioden erfülle. Allerdings war er sich darin einig, daß bei der Prüfung von Ergebnissen, die in jeder der Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, mit größter Sorgfalt verfahren werden müsse, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkomme.

117. Der TC nahm zur Kenntnis, daß ein Sachverständiger aus Neuseeland auf der TWF-Tagung im Jahr 2013 ein Referat über die Prüfung der Homogenität von aus Mutation hervorgehenden Apfelsorten halten werde.

Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen

118. Der TC prüfte das Dokument TC/49/15.

119. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf seiner vierundachtzigsten Tagung am 31. Oktober 2012 in Genf den Einsatz von Webkonferenzen durch die UPOV-Organen, falls von den betreffenden UPOV-Organen als zweckdienlich erachtet, gebilligt habe, um die Teilnahme von Verbandsmitgliedern und Beobachtern in Einklang mit den bestehenden Verfahren zu erleichtern. Der Beratende Ausschuß hatte daran erinnert, daß die Verfahren betreffend die Einladungen zu den Tagungen der UPOV-Organen im UPOV-Übereinkommen, in der Geschäftsordnung, in der Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen, in den Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen und in den Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten enthalten seien. In Einklang mit diesen Verfahren erfolge die Einladung zur Teilnahme an Webkonferenzen dann mittels eines Paßworts, das den jeweiligen Personen in den maßgeblichen UPOV-Organen zugeteilt werde, und die Teilnahme werde vom Verbandsbüro kontrolliert.

120. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf seiner vierundachtzigsten Tagung ferner die Nutzung von Webcastings der Tagungen der UPOV-Organen, die in Einklang mit bestehenden Verfahren von Verbandsmitgliedern und Beobachtern angesehen werden dürfen, gebilligt habe, sofern vom betreffenden UPOV-Organ als zweckmäßig erachtet. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Verfahren betreffend die Einladungen zu den Tagungen der UPOV-Organen im UPOV-Übereinkommen, in der Geschäftsordnung, in der Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen, in den Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen und in den Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten enthalten seien. In Einklang mit diesen Verfahren erfolge das Ansehen eines Webcasts dann mittels eines Paßworts, das den jeweiligen Personen in den maßgeblichen UPOV-Organen erteilt werde, und die Teilnahme werde vom Verbandsbüro kontrolliert. Der TC nahm auch zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf seiner vierundachtzigsten Tagung vereinbart habe, daß in allen anderen Fällen von Webcasting der Beratende Ausschuß darum ersucht werde, alle Vorkehrungen für ein mögliches Webcasting zu billigen.

Vorbereitende Arbeitstagungen

121. Der TC prüfte das Dokument TC/49/10.

122. Der TC nahm den Bericht über die im Jahr 2012 abgehaltenen vorbereitenden Arbeitstagungen zur Kenntnis.

123. Der TC billigte das vorgeschlagene Programm für die vorbereitenden Arbeitstagungen für das Jahr 2013, wie in den Absätzen 8 und 9 von Dokument TC/49/10 dargelegt.

124. Der TC billigte die Durchführung einer Befragung der Teilnehmer an den vorbereitenden Arbeitstagungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013, um Verbesserungen im Hinblick auf die Effizienz der vorbereitenden Arbeitstagungen anzustreben, und zwar auf der Grundlage des in der Anlage von Dokument TC/49/10 enthaltenen Fragebogens und unter Hinzufügung einer Frage zur Benennung neuer Themen, die von Interesse wären. Zudem vereinbarte der TC, daß eine Befragung aller TWP-Teilnehmer, die nicht an der vorbereitenden Arbeitstagung teilgenommen haben, durchgeführt werden solle, um herauszufinden, warum sie nicht teilgenommen haben. Der TC vereinbarte ferner, daß das Verbandsbüro in Betracht ziehen sollte, die Beteiligung an den vorbereitenden Arbeitstagungen über elektronische Medien zu erleichtern und merkte an, daß solch eine Herangehensweise bedeuten könnte, daß es möglich wäre, solche Arbeitstagungen unabhängig von den TWP durchzuführen und daß ein breiteres Schulungs- und Informationsspektrum abgedeckt werden könnte.

Molekulare Verfahren

125. Der TC prüfte das Dokument TC/49/7 und nahm zur Kenntnis, daß Dokument TGP/15/1 Draft 4 unter Tagesordnungspunkt 7 „TGP-Dokumente“ geprüft wurde (vergleiche Dokument TC/49/5).

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)

126. Der TC vereinbarte, die Abhaltung einer koordinierten Sitzung der vierzehnten Tagung der BMT mit Sitzungen von anderen einschlägigen internationalen Organisationen im Jahr 2014, wie in Dokument TC/49/7 dargelegt, vorzuschlagen. Er vereinbarte ferner, daß in der Zwischenzeit eine Tagung der BMT anberaumt werden solle, falls es nicht möglich sei, im Jahr 2014 eine gemeinsame Tagung mit anderen Organisationen abzuhalten.

Erörterungen über molekulare Verfahren

Anwendung von Modellen durch Verbandsmitglieder

Verwendung merkmalspezifischer molekularer Marker zur Prüfung des Wechselverhaltens von Gerste

127. Der TC hörte ein Referat über die Verwendung merkmalspezifischer molekularer Marker zur Prüfung des Wechselverhaltens von Gerste von Herrn Andrew Mitchell (Vereinigtes Königreich).

Anwendungen molekularer Daten bei der DUS-Prüfung

128. Der TC hörte ein Referat über die Verwendung molekularer Daten bei der DUS-Prüfung von Herrn Joël Guiard (Frankreich).

Verwendung molekularer Verfahren in Brasilien

129. Der TC hörte ein Referat über die Anwendung molekularer Verfahren in Brasilien von Herrn Fabricio Santana Santos (Brasilien).

Verwendung molekularer Verfahren bei der Erneuerung von Referenzmaterial

130. Der TC hörte ein Referat über die Verwendung molekularer Verfahren bei der Erneuerung von Referenzmaterial von Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande).

Darlegung der Lage im Hinblick auf molekulare Verfahren in anderen internationalen Organisationen

Lage im Hinblick auf die Verwendung molekularer Verfahren in bezug auf Saatgut bei der Internationalen Organisation für Normung

131. Der TC hörte ein Referat über die Lage bezüglich der Verwendung molekularer Verfahren in bezug auf Saatgut bei der Internationalen Organisation für Normung (ISO), das von Herrn Michael Sussman (ISO) ausgearbeitet und von Herrn Paul Zankowski (Vereinigte Staaten von Amerika) vorgetragen wurde.

Lage im Hinblick auf die Verwendung molekularer Verfahren bei der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung

132. Der TC hörte ein Referat über die Lage im Hinblick auf die Verwendung molekularer Verfahren bei der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) von Frau Rita Zecchinelli (ISTA), während dem Frau Rita Zecchinelli anmerkte, daß die ISTA eine gemeinsame Sitzung mit der UPOV unterstütze.

Lage im Hinblick auf die Verwendung molekularer Verfahren bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

133. Der TC hörte ein Referat über die Lage im Hinblick auf die Verwendung molekularer Verfahren bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von Herrn Michael Ryan (OECD), während dem Herr Ryan anmerkte, daß die OECD eine gemeinsame Sitzung mit der UPOV unterstütze.

Erörterung

134. Der TC rief in Erinnerung, daß die BMT eine den DUS-Sachverständigen, biochemischen und molekularen Fachleuten und Pflanzenzüchtern offenstehende Gruppe ist. Sie betrachtet es als ihre Funktion:

- i) die allgemeinen Entwicklungen auf dem Gebiet der biochemischen und molekularen Verfahren zu überprüfen;
- ii) die Kenntnis einschlägiger Anwendungen biochemischer und molekularer Verfahren in der Pflanzenzüchtung aufrechtzuerhalten;
- iii) die mögliche Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung zu untersuchen und ihre Überlegungen dem Technischen Ausschuß darzulegen;
- iv) gegebenenfalls Richtlinien für biochemische und molekulare Verfahren und deren Harmonisierung aufzustellen und insbesondere Beiträge zur Erstellung des Dokuments TGP/15 „Neue Merkmalstypen“ zu leisten. Diese Richtlinien sollen in Verbindung mit den Technischen Arbeitsgruppen entwickelt werden;
- v) Initiativen der TWP zur Einsetzung artenspezifischer Untergruppen zu prüfen, indem den verfügbaren Informationen und der Notwendigkeit biochemischer und molekularer Verfahren Rechnung getragen wird;
- vi) Richtlinien für die Verwaltung und Harmonisierung von Datenbanken mit biochemischen und molekularen Informationen in Verbindung mit der TWC aufzustellen;
- vii) die Berichte der artenspezifischen Untergruppen und der BMT-Überprüfungsgruppe entgegenzunehmen;
- viii) ein Diskussionsforum über die Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation bereitzustellen.

135. In dieser Hinsicht befürwortete sie die Initiative zur Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung mit ISO, ISTA und OECD und mit Beteiligung von Züchtern als Möglichkeit dafür, der Rolle der BMT im Hinblick auf die oben genannten Punkte i), ii), iv), vi) und insbesondere viii) mehr Nachdruck zu verleihen.

136. Der TC war sich darin einig, daß es notwendig sei, einem breiteren Publikum, einschließlich Züchtern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen, geeignete Informationen über die Lage in der UPOV im Hinblick auf die Verwendung molekularer Verfahren zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten die potenziellen Vorteile und Nachteile der Verfahren und die der Lage bei der UPOV zugrunde liegende Beziehung zwischen Genotyp und Phänotyp erklären.

Verwendung von DUS-Prüfungsberichten durch Verbandsmitglieder

Einleitung

137. Der TC hörte ein Referat des Verbandsbüros über Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung.

Die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Australien

138. Der TC hörte ein Referat von Herrn Nik Hulse (Australien) über die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten.

Die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Brasilien

139. Der TC hörte ein Referat von Herrn Fabricio Santana Santos (Brasilien) über die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Brasilien.

Die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in der Europäischen Union

140. Der TC hörte ein Referat von Herrn Carlos Godinho (Europäische Union) über die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in der Europäischen Union.

Die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Frankreich

141. Der TC hörte ein Referat von Herrn Joël Guiard (Frankreich) über die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Frankreich.

Die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Deutschland

142. Der TC hörte ein Referat von Frau Beate Rücker (Deutschland) über die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Deutschland.

Die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Japan

143. Der TC hörte ein Referat von Herrn Kenji Numaguchi (Japan) über die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Japan.

Die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Mexiko

144. Der TC hörte ein von Frau Enriqueta Molina Macías und Herrn Eduardo Padilla Vaca ausgearbeitetes und von Herrn Padilla Vaca (Mexiko) vorgetragenes Referat über die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in Mexiko.

Die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in den Niederlanden

145. Der TC hörte ein Referat von Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande) über die Verwendung von DUS-Prüfungsberichten in den Niederlanden.

Erörterungen

146. Der TC vereinbarte, den Rat um die Prüfung der Frage, ob die bezeichneten Personen des TC in das Rundschreiben betreffend die Zusammenarbeit bei der Prüfung, z.B. siehe C/xx/5, kopiert werden sollten, um möglichst viel Informationen sammeln zu können.

Prüfungsrichtlinien

147. Der TC prüfte das Dokument TC/49/2 Rev. 2

148. Der TC nahm auf der Grundlage der in Anlage II dieses Dokuments ausgeführten Änderungen und vom TC-EDC empfohlenen sprachlichen Änderungen die in untenstehender Tabelle aufgeführten Prüfungsrichtlinien an und vereinbarte, daß sie sobald wie möglich auf der UPOV-Website veröffentlicht werden sollen:

**	TWP	Document No. N ^o . du document Dokument-Nr. No del documento	English	Français	Deutsch	Español	Botanical name Nom botanique Botanischer Name Nombre botánico
----	-----	--	---------	----------	---------	---------	--

NEUE PRÜFUNGSRICHTLINIEN

BR	TWV	TG/CORIA(proj.5)	Coriander, Cilantro, Collender, Chinese parsley	Coriandre	Koriander	Coriandro	<i>Coriandrum sativum L.</i>
AU	TWO	TG/DIANE(proj.5)	Flax-lily, Dianella	Dianella	Flachslilie, Dianella	Dianella	<i>Dianella Lam. ex Juss.</i>

**	TWP	Document No. N°. du document Dokument-Nr. No del documento	English	Français	Deutsch	Español	Botanical name Nom botanique Botanischer Name Nombre botánico	
BR/CN	TWO	TG/EUCAL(proj.10)	Eucalyptus	Eucalyptus	Eukalyptus	Eucalipto	<i>Eucalyptus</i> L'Hér. (Sub-genus <i>Symphomyrtus</i>) (Sections <i>Transversaria</i> , <i>Maidenaria</i> , <i>Exsertaria</i>)	
JP	TWF	TG/FORTU(proj.4)	Kumquat	Kumquat	Kumquat	Kumquat	<i>Fortunella</i> Swingle	
NZ	TWO	TG/HEBE(proj.5)	Hebe	Veronique	Strauchveronika	Verónica	<i>Hebe</i> Comm. ex Juss.	
CA	TWO	TG/LOBEL(proj.4)	Lobelia, True Lobelia of Gardens	Lobélie, Lobélie des jardins	Lobelia, Männertreu	Lobelia	<i>Lobelia alsinoides</i> Lam.; <i>Lobelia erinus</i> L.; <i>Lobelia valida</i> L. Bolus; Hybrids between <i>Lobelia erinus</i> and <i>Lobelia alsinoides</i> ; Hybrids between <i>Lobelia erinus</i> and <i>Lobelia valida</i>	
AU	TWO	TG/LOMAN(proj.5)	Lomandra, Mat Rush	Lomandra	Lomandra	Lomandra	<i>Lomandra</i> Labill.	
CN	TWO	TG/PAEON(proj.7)	Tree peony, Yellow Tree Peony	Pivoine arbusive	Delavays Strauch- pfingstrose, Gelbe Pfingstrose		<i>Paeonia delavayi</i> Franch.	
							<i>Paeonia jishanensis</i> T. Hong & W. Z. Zhao	
							<i>Paeonia ludlowii</i> (Stern & Taylor) D. Y. Hong	
							<i>Paeonia ostii</i> T. Hong & J. X. Zhang	
							<i>Paeonia qiui</i> Y. L. Pei & D. Y. Hong	
						Gefleckte Strauch- pfingstrose		<i>Paeonia rockii</i> (S. G. Haw & Lauener) T. Hong & J. J. Li ex D. Y. Hong
			Tree Peony, Moutan Peony	Pivoine arbusive	Strauchpäonie	Peonia	<i>Paeonia suffruticosa</i> Andrews, <i>Paeonia moutan</i> Sims	
ES	TWF	TG/PGRAN(proj.5)	Pomegranate	Grenadier	Granatapfel	Granado	<i>Punica granatum</i> L.	
FR	TWF	TG/PINEAP(proj.12)	Pineapple	Ananas	Ananas	Piña	<i>Ananas comosus</i> (L.) Merr.	
KR	TWW	TG/PLEUR(proj.5)	Oyster Mushroom	Pleurote en coquille	Austernseitling, Drehling	Champignon ostra, Girgola, Seta de ostra	<i>Pleurotus ostreatus</i> (Jacq.) P. Kumm.	
			Eringi, King Oyster Mushroom		Kräuterseitling	Seta de cardo	<i>Pleurotus eryngii</i> (DC.) Quél.	
			Lung Oyster Mushroom			Pleuroto pulmonado, Pleuroto de verano	<i>Pleurotus pulmonarius</i> (Fr.) Quél.	
IL/KR	TWA	TG/SESAME(proj.10)	Sesame	Sésame	Sesam	Ajonjolí, Sésamo	<i>Sesamum indicum</i> L.	
CN	TWA	TG/SETARIA(proj.8)	Foxtail Millet, Italian Millet, Hungary Millet	Millet d'Italie, Millet des oiseaux, Setaire d'Italie	Italienhirse, Kolbenhirse	Dana, Mijo de cola de zorro, Mijo de Hungria	<i>Setaria italica</i> L., <i>Setaria italica</i> (L.) P. Beauv.	
NL	TWV	TG/TOM_ROOT (proj.5)	Tomato Rootstocks	Porte-greffe de tomate	Tomatenunterlagen	Portainjertos de tomate	<i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum peruvianum</i> (L.) Mill.; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum cheesmaniae</i> (L. Ridley) Fosberg	

**	TWP	Document No. N° du document Dokument-Nr. No del documento	English	Français	Deutsch	Español	Botanical name Nom botanique Botanischer Name Nombre botánico
ÜBERARBEITUNGEN VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN							
ES	TWA	TG/32/7(proj.5)	Common Vetch	Vesce commune	Saatwicke	Veza común	<i>Vicia sativa</i> L.
NL	TWO	TG/108/4(proj.8)	Gladiolus	Glaïeul	Gladiole	Gladiolo	<i>Gladiolus</i> L.
NL	TWV	TG/118/5(proj.4)	Endive	Chicorée frisée, Chicorée scarole	Endivie	Escarola	<i>Cichorium endivia</i> L.
NL	TWV	TG/142/5(proj.5)	Watermelon	Melon d'eau; Pastèque	Wassermelone	Sandía	<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai, <i>Citrullus vulgaris</i> Schrad.
DE	TWO	TG/176/5(proj.4)	Osteospermum; -	Ostéospermum; -	Osteospermum; Osteospermum, Kapmargerite, Kapkörbchen	Osteospermum; -	<i>Osteospermum</i> L.; hybrids with <i>Dimorphotheca</i> Vaill. ex Moench
NL	TWO	TG/213/2(proj.7)	Phalaenopsis	Phalaenopsis	Phalaenopsis	Phalaenopsis	<i>Phalaenopsis</i> Blume
TEILÜBERARBEITUNGEN VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN							
ZA	TWO	TG/266/1 Rev. (TC/49/2 Rev.2, TC/49/37)	African lily, Agapanthus, Blue lily, Lily of the Nile	Agapanthe, Fleur d'amour	Agapanthus, Schmucklilie	Agapando, Agapanto, Estrella de mar	<i>Agapanthus</i> L'Hér
FR/NL	TWV	TG/13/10 Rev. (TC/49/2 Rev.2, TC/49/38)	Lettuce	Laitue	Salat	Lechuga	<i>Lactuca sativa</i> L.
NL	TWV	TG/55/7 Rev. (TC/49/2 Rev.2, TC/49/39)	Spinach	Épinard	Spinat	Espinaca	<i>Spinacia oleracea</i> L.
QZ	TWV	TG/44/11 Rev. (TC/49/2 Rev.2, TC/49/40)	Tomato	Tomate	Tomate	Tomate	<i>Solanum lycopersicum</i> L.

149. Betreffend die Prüfungsrichtlinien für Mohn (Dokument TG/166/4(proj.4)) vereinbarte der TC ausgehend von der Empfehlung des TC-EDC, daß die technischen Fragen betreffend diesen Entwurf von Prüfungsrichtlinien, wie in der Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zur weiteren Prüfung an die TWV zurückverwiesen werden sollen.

Zusätzliche Merkmale

150. Der TC vereinbarte, daß der Entwurf einer Überarbeitung von Dokument TGP/5 Abschnitt 10, vorbehaltlich der Entschließung des Beratenden Ausschusses betreffend die Erörterungen über den Haftungsausschluß für UPOV-Dokumente, zur Prüfung durch den TC auf dessen fünfzigster Tagung vorgelegt werden solle.

Korrekturen an Prüfungsrichtlinien

151. Der TC nahm die an den Prüfungsrichtlinien für Japanische Pflaume (Dokument TG/84/4 Corr.) vorgenommenen Korrekturen, wie in Absatz 15 von Dokument TC/49/2 Rev. 2 dargelegt, zur Kenntnis.

Von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2012 behandelte Prüfungsrichtlinien

152. Der TC nahm die von den Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2012 behandelten Entwürfe von Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage II von Dokument TC/49/2 Rev. 2 wiedergegeben, zur Kenntnis.

Von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2013 zu behandelnde Prüfungsrichtlinien

153. Der TC vereinbarte, das Programm für die Ausarbeitung neuer Prüfungsrichtlinien und die Überarbeitung bestehender Prüfungsrichtlinien gemäß der Anlage III von Dokument TC/49/2 Rev. 2 zu billigen. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die TWV zusätzlich zu den in der Anlage III von

Dokument TC/49/2 Rev. 2 aufgeführten Prüfungsrichtlinien auch den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Mohn prüfen werde, wie in Absatz 148 oben dargelegt.

154. Der TC nahm den Status der bestehenden Prüfungsrichtlinien wie in Anlage IV von Dokument TC/49/2 Rev. 2 dargelegt, zur Kenntnis.

Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website

155. Der TC nahm die Liste der angenommenen Prüfungsrichtlinien, die seitdem, wie in Anlage V von Dokument TC/49/2 Rev. 2 dargelegt, ersetzt wurden, zur Kenntnis.

156. Der TC vereinbarte, daß in Einklang mit der nach den Erörterungen über diese Angelegenheiten durch den Beratenden Ausschuß getroffene Entscheidung der Entwurf eines Deckblattes für alle früher angenommenen Fassungen von Prüfungsrichtlinien und eines Haftungsausschlusses für UPOV-Tagungsdokumente zur Prüfung durch den TC auf dessen fünfzigster Tagung vorgelegt werden sollen.

157. Der TC vereinbarte, der Liste der Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website eine Spalte für das Datum der Annahme der Prüfungsrichtlinien hinzuzufügen.

Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen

158. Der TC nahm die in Dokument TC/49/4 enthaltene Information zur Kenntnis und hörte, daß die Zahl der Gattungen und Arten, für die die Verbandsmitglieder über praktische Erfahrung verfügen, im Jahr 2013 2.589 betrage. Das Verbandsbüro prüfe derzeit allerdings mögliche weitere Informationen, die in der nahen Zukunft zu einer Berichtigung dieser Zahl führen könnten.

159. Der TC vereinbarte, daß Dokument TC/49/4 für die fünfzigste Tagung des TC aktualisiert werden solle. Der TC vereinbarte, daß Zweck und Wert von Dokument TC/49/4 in künftigen Fassungen des Dokuments dargelegt werden sollen.

Programm für die fünfzigste Tagung

160. Folgender Entwurf der Tagesordnung wurde für die fünfzigste Tagung des TC im Jahr 2014 in Genf vereinbart:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Erörterungen zu:
 - a) Verbesserung der Effektivität des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen sowie der vorbereitenden Arbeitstagungen
 - b) Schulungsmöglichkeiten für die DUS-Prüfung
 - c) Zusammenarbeit mit Züchtern bei der DUS-Prüfung
4. Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)
5. Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren
6. Fragen, die von den technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden
7. TGP-Dokumente
8. Molekulare Verfahren
9. Sortenbezeichnungen
10. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken

- b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
 - c) Austauschbare Software
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen
11. Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben
 12. Vorbereitende Arbeitstagungen
 13. Prüfungsrichtlinien
 14. Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen
 15. Programm der einundfünfzigsten Tagung
 16. Annahme des Berichts über die Entschließungen (sofern zeitlich möglich)
 17. Schließung der Tagung

161. Der TC vereinbarte, daß sich die fünfzigste Tagung über drei Tage erstrecken solle: von Montagmorgen bis Mittwochnachmittag. Er vereinbarte, daß die Erörterungen unter Tagesordnungspunkt 3 auf den Mittwochvormittag angesetzt werden sollen. Der TC vereinbarte, daß die Vorsitzenden der TWP ersucht werden sollen, unter Tagesordnungspunkt 5 genau wie auf der neunundvierzigsten Tagung eine visuelle Präsentation zu halten. Er vereinbarte, daß der TC-EDC im Januar 2014 eine zweitägige Sitzung abhalten solle.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

162. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Vorsitz von Herrn Joël Guiard (Frankreich) mit Beendigung der anstehenden ordentlichen Tagung des Rates im Oktober enden werde. Er schlug dem Rat vor, für die bevorstehende dreijährige Amtszeit Herrn Alejandro Barrientos-Priego (Mexiko) zum neuen Vorsitzenden und Herrn Kees Van Ettehoven (Niederlande) zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des TC zu wählen.

163. Der TC nahm diesen Bericht am Schluß seiner Tagung am 20. März 2013 an.

[Anlagen folgen]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS / LIST OF PARTICIPANTS /
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms français des membres/
in the alphabetical order of the names in French of the members/
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder/
por orden alfabético de los nombres en francés de los miembros)

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROS

AFRIQUE DU SUD / SOUTH AFRICA / SÜDAFRIKA / SUDÁFRICA



Robyn HIERSE (Mrs.), Chief Plant Variety Examiner, Directorate: Genetic Resources, Department of Agriculture, Forestry & Fisheries, Private Bag X5044, Stellenbosch 7599 (tel.:+27 21 809 1655 fax: +27 21 887 2264 e-mail: RobynH@nda.agric.za)



Carensa PETZER (Mrs.), Chief Plant Variety Examiner, Directorate Genetic Resources, National Department of Agriculture, Private Bag X 5044, Stellenbosch 7599 (tel.:+27 21 809 1653 fax: +27 21 887 2264 e-mail: CarensaP@nda.agric.za)

Noluthando NETNOU-NKOANA (Mrs.), Registrar: Plant Breeders' Rights Act, Directorate: Genetic Resources, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, 257 Harvest House, 30 Hamilton Street, Private Bag X973, 0001 Pretoria (tel.: +27 12 319 6183 fax: +27 12 319 6385 e-mail: noluthandon@daff.gov.za))

ALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA



Beate RÜCKER (Mrs.), Abteilungsleiterin Registerprüfung, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 30627 Hannover (tel.:+49 511 9566 5639 fax: +49 511 956 69600 e-mail: beate.ruecker@bundessortenamt.de)

ARGENTINE / ARGENTINA / ARGENTINIEN / ARGENTINA



Carmen Amelia M. GIANNI (Sra.), Coordinadora de Propiedad Intelectual / Recursos Fitogenéticos, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Venezuela 162, 1063 Buenos Aires (tel.: +54 11 32205414 e-mail: cgianni@inase.gov.ar)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN / AUSTRALIA



Nik HULSE, Senior Examiner of PBR, Plant Breeder's Rights Office, IP Australia, 47 Bowes Street, Phillip ACT 2606 (tel.:+61 2 6283 7982 fax: +61 2 6283 7999 e-mail: nik.hulse@ipaaustralia.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH / AUSTRIA



Barbara FÜRNEWEGER (Frau), Leiterin, Abteilung Sortenschutz und Registerprüfung, Institut für Saat- und Pflanzgut, Physiosantiät, Bienen, Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Spargelfeldstrasse 191, A-1220 Wien (tel.:+43 50 555 34910 fax: +43 50 555 34909 e-mail: barbara.fuernweger@ages.at)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL



Fabrício SANTANA SANTOS, Coordinator, National Plant Variety Protection Office (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply, Esplanada dos Ministerios, Bloco 'D', Anexo A, Sala 250, CEP 70043-900 Brasilia , D.F. (tel.:+55 61 3218 2549 fax: +55 61 3224 2842 e-mail: fabricio.santos@agricultura.gov.br)



Vera Lúcia DOS SANTOS MACHADO (Mrs.), Federal Agricultural Inspector, National Plant Variety Protection Office (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply, Esplanada dos Ministerios, Bloco D, Anexo A, sala 249, 70043-900 Brasilia , D.F. (tel.: +55 61 3218 2549 fax: +55 61 3224 2842 e-mail: vera.machado@agricultura.gov.br)

CANADA / CANADA / KANADA / CANADÁ



Anthony PARKER, Commissioner, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 59, Camelot Drive, Ottawa, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 7737188 fax: +1 613 7737261 e-mail: anthony.parker@inspection.gc.ca)



Sandy MARSHALL (Ms.), Senior Policy Specialist, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 59 Camelot Drive, Ottawa Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 773 7134 fax: +1 613 773 7261 e-mail: sandy.marshall@inspection.gc.ca)

CHILI / CHILE / CHILE / CHILE



Manuel TORO UGALDE, Jefe Subdepartamento, Registro de Variedades Protegidas, División Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Avda Bulnes 140, piso 2, 1167-21 Santiago de Chile (tel.: +56 2 23451833 ext 3063 fax: +56 2 6972179 e-mail: manuel.toro@sag.gob.cl)

CHINE / CHINA / CHINA / CHINA



LV Bo, Director, Division of Variety Management, Ministry of Agriculture, No. 11 Nongzhanguannanli, Beijing (tel.:+86 10 59193150 fax: +86 10 59193142 e-mail: lvbo@agri.gov.cn)



QI Wang, Director, Division of Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, No. 18, Hepingli East Street, Beijing 100714
(tel.:+86 10 84239104 fax: +86 10 84238883 e-mail: wangqihq@sina.com)



Hong CHEN, Examiner, Development Center for Science and Technology, Ministry of Agriculture, Building 18, Maizidian Street, Chaoyang District, 100125 Beijing
(tel.: +86 10 59199397 fax: +86 10 59199396 e-mail: chenhong@agri.gov.cn)



SUN Jinsong, Project Administrator, International Cooperation Department, State Intellectual Property Office (SIPO), 6, Xitucheng Road, Haidian District, Beijing
(tel.: +86 10 62086504 fax: +86 10 62019615 e-mail: sunjinsong@sipo.gov.cn)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN / COLOMBIA

Juan Camilo SARETZKI-FORERO, Primer Secretario, Misión Permanente de Colombia, Chemin Champ d'Anier 17-19, 1209 Ginebra
(tel.: 41 22 789 4554 fax: 41 22 791 0787 e-mail: juan.saretzki@missioncolombia.ch)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA



Gerhard DENEKEN, Head, Department of Variety Testing, The Danish AgriFish Agency (NaturErhvervstyrelsen), Ministry of Food, Agriculture and Fisheries, Teglvaerksvej 10, Tystofte, DK-4230 Skaelskoer
(tel.: +45 5816 0601 fax: +45 58 160606 e-mail: gde@naturerhverv.dk)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA



Luis SALAICES, Jefe del Área del Registro de Variedades, Subdirección general de Medios de Producción Agrícolas y Oficina Española de Variedades Vegetales (MPA y OEVV), Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente (MAGRAMA), C/ Almagro No. 33, planta 7a, E-28010 Madrid
(tel.: +34 91 347 6712 fax: +34 91 347 6703 e-mail: luis.salaices@magrama.es)



Jose Luis ALONSO PRADOS, Director Técnico, Dirección Técnica de Evaluación de Variedades y Productos Fitosanitarios (DTEVPF), INIA, Ctra de la Coruña km 7, E-28040 Madrid
(tel.:+34 91 347 1473 fax: +34 91 347 4168 e-mail: prados@inia.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND / ESTONIA



Laima PUUR (Ms.), Head, Variety Department, Estonian Agricultural Board, Vabaduse sq. 4, EE-71020 Viljandi
(tel.:+372 4351240 fax: +372 4351241 e-mail: laima.puur@pma.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA / VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA



Kitisi SUKHAPINDA (Ms.), Patent Attorney, Office of Policy and External Affairs, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Madison Building, West Wing, 600 Dulany Street, MDW 10A30, Alexandria VA 22313
(tel.: +1 571 272 9300 fax: + 1 571 273 0085 e-mail: kitisi.sukhapinda@uspto.gov)



Paul M. ZANKOWSKI, Commissioner, Plant Variety Protection Office, USDA, AMS, S&T, Plant Variety Protection Office, USDA, AMS, S&T, Plant Variety Protection Office, 1400 Independence Ave., S.W., Room 4512 - South Building, Mail Stop 0273, Washington D.C. 20250
(tel.: +1 202 720-1128 fax: +1 202 260-8976 e-mail: paul.zankowski@ams.usda.gov)



Karin L. FERRITER (Ms.), Intellectual Property Attaché, United States Mission to the WTO, 11, route de Pregny, 1292 Chambesey
(tel.: +41 22 749 5281 e-mail: karin_ferriter@ustr.eop.gov)

FINLANDE / FINLAND / FINNLAND / FINLANDIA



Sami MARKKANEN, Senior Officer, Control Department, Seed Certification Unit, Finnish Food Safety Authority Evira, P.O. Box 111, FIN-32201 Loimaa
(tel.: +358 7829 4543 fax: +358 77 25317 e-mail: sami.markkanen@evira.fi)

FRANCE / FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA



Joël GUIARD, Expert études des variétés Relations internationales OCVV UPOV, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), Rue Georges Morel, CS 90024, F-49071 Beaucouzé Cedex
(tel.: +33 241 228637 fax: +33 241 228601 e-mail: joel.guiard@geves.fr)



François BOULINEAU, DUS Coordinator, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), F-49250 Brion
(tel.: +33 2 41 57 23 22 fax: +33 2 41 57 46 19 e-mail: francois.boulineau@geves.fr)

HONGRIE / HUNGARY / UNGARN / HUNGRÍA



Zsuzsanna FÜSTÖS (Mrs.), Head, Horticultural Variety Trial Department, National Food Chain Safety Office (NÉBIH), Keleti K. u. 24, H-1024 Budapest
(tel.: +36 1 336 9160 fax: +36 1 336 9097 e-mail: fustoszs@nebih.gov.hu)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA



Donal COLEMAN, Controller of Plant Breeders' Rights, National Crop Evaluation Centre, Department of Agriculture, National Crops Centre, Backweston Farm, Leixlip, Co. Kildare (tel.: +353 1 630 2902 fax: +353 1 628 0634 e-mail: donal.coleman@agriculture.gov.ie)



Antonio ATAZ, Adviser to the Presidency of the European Union, Council of the European Union, Brussels (tel.: +32 2 281 4964 fax: +32 2 281 6198 e-mail: antonio.ataz@consilium.europa.eu)

ITALIE / ITALY / ITALIEN / ITALIA



Pier Giacomo BIANCHI, Head, General Affairs, National Office for Seed Certification INRAN, Via Ugo Bassi, 8, I-20159 Milano (tel.: +39 02 69012026 fax: +39 02 69012049 e-mail: pg.bianchi@ense.it)

JAPON / JAPAN / JAPAN / JAPÓN



Mitsutaro FUJISADA, Senior Policy Advisor: Intellectual Property, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo (tel.: +81 3 6738 6445 fax: +81 3 3502 5301 e-mail: mitutarou_fujisada@nm.maff.go.jp)



Kenji NUMAGUCHI, Examiner, Plant Variety Protection Office, New Business and Intellectual Property Division, Seeds and Seedlings Division Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo (tel.: +81 3 6738 6449 fax: +81 3 3502 6572 e-mail: kenji_numaguchi@nm.maff.go.jp)

KENYA / KENYA / KENIA / KENYA



James M. ONSANDO, Managing Director, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), P.O. Box 49592, 00100 Nairobi (tel.: +254 20 3584088 fax: +254 20 3536175 e-mail: director@kephis.org)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO



Eduardo PADILLA VACA, Subdirector, Registro y Control de Variedades Vegetales, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Av. Presidente Juárez 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla, Estado de México (tel.: +52 55 3622 0667 fax: +52 55 3622 0670 e-mail: eduardo.padilla@snics.gob.mx)

NOUVELLE-ZÉLANDE / NEW ZEALAND / NEUSEELAND / NUEVA ZELANDIA



Christopher J. BARNABY, Assistant Commissioner / Principal Examiner, Plant Variety Rights Office, Intellectual Property Office of New Zealand, Private Bag 4714, Christchurch 8140
(tel.: +64 3 9626206 fax: +64 3 9626202 e-mail: Chris.Barnaby@pvr.govt.nz)

PARAGUAY / PARAGUAY / PARAGUAY / PARAGUAY



Dólia Melania GARCETE GONZALEZ (Sra.), Directora, Dirección de Semillas (DISE), Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), Gaspar Rodríguez de Francia No. 685, e/ Julia Miranda Cueto y R. Mariscal Estigarribia, Asunción (tel.: +595 21 577243 fax: +595 21 582201 e-mail: dolia.garcete@senave.gov.py)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS



Kees VAN ETTEKOVEN, Head of Variety Testing Department, Naktuinbouw NL, Sotaweg 22, Postbus 40, NL-2370 AA Roelofarendsveen
(tel.: +31 71 332 6128 fax: +31 71 332 6565 e-mail: c.v.ettekooven@naktuinbouw.nl)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA



Marcin KRÓL, Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), PL-63022 Slupia Wielka
(tel.: +48 61 285 2341 fax: +48 61 285 3558 e-mail: m.krol@coboru.pl)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA / REPÚBLICA DE COREA



Kyung-Jin CHO, Director, Plant Variety Protection Division, Korea Forest Seed & Variety Center, Korea Forest Service, 72 Suhoeri-ro, Suanbo-myeon, Chungju-si, Chuncheongbuk-do 380-941
(tel.: +82 43 850 3320 fax: +82 43 850 0451 e-mail: kyungcho@korea.kr)



Oksun KIM (Ms.), Researcher, Plant Variety Protection Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS) / MIFAFF, 328, Jungang-ro, Manan-gu, Anyang, 430-016 Gyeonggi-do
(tel.: +82 31 467 0191 fax: +82 31 467 0160 e-mail: oksunkim@korea.kr)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAU /
REPÚBLICA DE MOLDOVA



Mihail MACHIDON, Chairman, State Commission for Crops Variety Testing and Registration (SCCVTR), Bd. Stefan cel Mare, 162, C.P. 1873, MD-2004 Chisinau (tel.: +373-22-220300 fax: +373-22-211537 e-mail: mihail.machidon@yahoo.com)

RÉPUBLIQUE DOMINICAINE / DOMINICAN REPUBLIC / DOMINIKANISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA DOMINICANA



Ysset ROMAN (Sra.), Ministro Consejero, Misión Permanente, 63 Rue de Lausanne, Ginebra, Suiza (tel.: +41 22 715 3910 e-mail: mission.repdom@rep-dominicana.ch)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA CHECA



Radmila SAFARIKOVA (Mrs.), Head of Division, National Plant Variety Office, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Hroznová 2, 656 06 Brno (tel.: +420 543 548 221 fax: +420 543 212 440 e-mail: radmila.safarikova@ukzuz.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMÄNIEN / RUMANIA



Mirela Dana CINDEA (Mrs.), Director, State Institute for Variety Testing and Registration Romania (ISTIS), 61, Marasti, Sector 1, Bucarest (tel.: +40 21 318 43 80 fax: +40 21 318 44 08 e-mail: istis@easynet.ro)



Mihaela-Rodica CIORA (Mrs.), DUS Expert, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), 61, Marasti, Sector 1, P.O. Box 32-35, 011464 Bucarest (tel.: +40 213 184380 fax: +40 213 184408 e-mail: mihaela_ciora@istis.ro)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH / REINO UNIDO



Andrew MITCHELL, Head of Varieties and Seeds Policy, Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), Eastbrook, Shaftesbury Road, CB2 8DR Cambridge (tel.: +44 300 060 0762 e-mail: andrew.mitchell@defra.gsi.gov.uk)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA



Bronislava BÁTOROVÁ (Mrs.), National Coordinator, Senior Officer, Department of Variety Testing, Central Controlling and Testing Institute in Agriculture (ÚKSÚP), Akademická 4, SK-949 01 Nitra
(tel.:+421 37 655 1080 fax: +421 37 652 3086 e-mail: bronislava.batorova@uksup.sk)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA



Manuela BRAND (Frau), Leiterin, Büro für Sortenschutz, Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
(tel.: +41 31 322 2524 fax: +41 31 322 2634 e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

Alexandra GRAZIOLI (Mme), Conseillère, Mission permanente de la Suisse auprès de l'UNOG, 9-11, rue de Varembe, Case postale 194, CH-1211 Genève 20

UNION EUROPÉENNE / EUROPEAN UNION / EUROPÄISCHE UNION / UNIÓN EUROPEA



Päivi MANNERKORPI (Mrs.), Chef de section - Unité E2, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), rue Belliard 232, 04/075, 1040 Bruxelles
(tel.:+32 2 299 3724 fax: +32 2 296 0951 e-mail: paivi.mannerkorpi@ec.europa.eu)



Isabelle CLEMENT-NISSOU (Mrs.), Policy Officer – Unité E2, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), rue Belliard 232, 04/025, 1040 Bruxelles
(tel.:+32 229 87834 fax: +32 2 2960951 e-mail: isabelle.clement-nissou@ec.europa.eu)



Carlos GODINHO, Vice-President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, CS 10121, 49101 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 2 4125 6413 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: godinho@cpvo.europa.eu)



Dirk THEOBALD, Head of the Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, CS 10121, 49101 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 2 4125 6442 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: theobald@cpvo.europa.eu)



Jean MAISON, Deputy Head, Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Marechal Foch, CS 10121, F-49101 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 2 4125 6435 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: maison@cpvo.europa.eu)

VIET NAM / VIET NAM / VIETNAM / VIET NAM



Quoc Manh NGUYEN, Deputy Chief, Plant Variety Protection Office (PVPO), Department of Crop Production (DCP), Ministry of Agriculture and Rural Development (MARD), 105 A6A, No. 2 Ngoc Ha Street, Ba Dinh District, Hanoi
(tel.: +84 4 38453182 fax: +84 4 7344967 e-mail: quocmanh.pvp.vn@gmail.com)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS / BEOBACHTER / OBSERVADORES

ARABIE SAOUDITE / SAUDI ARABIA / SAUDI-ARABIEN / ARABIA SAUDITA



Fahd Saad ALAJLAN, Head, Plant Variety Protection Section, King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST), 6086 Riyadh
(tel.: +966 1 481 3329 fax: +966 1 481 3830 e-mail: fajlan@kacst.edu.sa)



Hassan Ali ALMAZNAI, Lawyer, Legal Support Department, Directorate General for Industrial Property, King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST), P.O. Box 6086, Riyadh 11442
(tel.: +966 1 488 3555 Ext. 2679 fax: +966 1 481 3863 e-mail: hmaznaei@kacst.edu.sa)

CAMBODGE / CAMBODIA / KAMBODSCHA / CAMBOYA



Prak CHEATTHO, Deputy Director, General Directorate of Agriculture, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, #200, St. Preah Norodom BVD, Sangkat Tonlebasak, Khan Chamkamon, Phnom Penh
(tel.: +855 97 710 0721 +855 12 856 476 e-mail: cheattho@hotmail.com)



Chantravuth PHE, Deputy Director, Department Industrial Property, Ministry of Industry, Mines Energy, #45, Preah Norodom, Boulevard Hhan Doun Penh, Khan Daun Penh, Phnom Penh
(tel.: +855 23 211141 fax: 855 23 428 263 e-mail: phechantravuth@yahoo.com)

MALAISIE / MALAYSIA / MALAYSIA / MALASIA



Halimi MAHMUD, Director, Crop Quality Control Division, Ministry of Agriculture and Fisheries, Kuala Lumpur
(tel.: +603 8870 3447 fax: 603-8888 7639 e-mail: halimi@doa.gov.my)

PHILIPPINES / PHILIPPINES / PHILIPPINEN / FILIPINAS



Clarito M. BARRON, CESO IV, Director, Bureau of Plant Industry, Department of Agriculture, 692 San Andres Street, Malate - Manila
(tel.: +63 2 525 7857 fax: +63 2 521 7650 e-mail: cmbarron@ymail.com)

RÉPUBLIQUE DÉMOCRATIQUE POPULAIRE LAO / LAO PEOPLE'S DEMOCRATIC REPUBLIC /
DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIC LAOS / REPÚBLICA DEMOCRÁTICA POPULAR LAO



Makha CHANTALA, Deputy Director General, Intellectual Property Division, National Authority for Science and Technology (NAST), Department of Intellectual Property, Standardization and Metrology (DISM), Makaidiao, P.O. Box 2279, Vientiane
(tel.: +856 21 248784 fax: +856 21 2134772 e-mail: c_makha@yahoo.com)



Bounchanh KHOMBOUNYASITH, Director, Agronomy Management Division, National Authority for Science and Technology (NAST), Department of Intellectual Property, Standardization and Metrology (DISM), Lane xang Avenue, Patuxay Square, P O Box 811, Vientiane
(tel.: +856 21 412350 fax: +856 21 412349 e-mail: bchanhb@yahoo.com)

THAÏLANDE / THAILAND / THAILAND / TAILANDIA



Sopida HAEMAKOM (Ms.), Secretary of the Department of Agriculture and Chief of Legal Office, Ministry of Agriculture and Cooperatives, 50 Phaholyothin Road, Chatuchak, Bangkok 10900
(tel.: +66 2 5792445 fax: +66 2 9405527 e-mail: sopida_doa@yahoo.com)

RÉPUBLIQUE-UNIE DE TANZANIE / UNITED REPUBLIC OF TANZANIA /
VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA / REPÚBLICA UNIDA DE TANZANÍA



Juma Ali JUMA, Deputy Principal Secretary, Ministry of Agriculture and Natural Resources, P.O. Box 159, Zanzibar
(tel.: +255242230986 fax : +255242234650 e-mail: j_alsaady@yahoo.com)



Patrick NGWEDIAGI, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Ministry of Agriculture, Food Security and Cooperatives, P.O. Box 9192, Dar es Salaam
(tel.: +255 22 2861404 fax: +255 22 286 1403 e-mail: ngwedi@yahoo.com)



Audax Peter RUTABANZIBWA, Chairman, PBR Advisory Committee and Head of Legal Unit, Ministry of Agriculture, Food Security and Cooperatives (MAFC), P.O. Box 9192, Dar es Salaam
(tel.: +255 22 2865392 fax: +255 22 862077 e-mail: udax.rutabanzibwa@kilimo.go.tz)



Sidra Juma AMRAN (Ms.), Head of Legal Unit, Ministry of Agriculture and Natural Resources, P.O. Box 159, Zanzibar
(tel.: +255242230986 fax: +255242234650)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS / ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ASSOCIATION INTERNATIONALE D'ESSAIS DE SEMENCES (ISTA) / INTERNATIONAL SEED TESTING ASSOCIATION (ISTA) / INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR SAATGUTPRÜFUNG (ISTA) / ASOCIACIÓN INTERNACIONAL PARA EL ENSAYO DE SEMILLAS (ISTA)



Rita ZECCHINELLI (Mrs.), ISTA Executive Committee Member, Laboratorio Analisi Sementi INRAN-ENSE, Via Emilia Km. 307, 26838 Tavazzano (Lodi), Italy
(tel.: +39 0371 761919 fax: +39 0371 760812 e-mail: ritazecc@ense.it)

ORGANISATION DE COOPÉRATION ET DE DÉVELOPPEMENT ÉCONOMIQUES (OCDE) / ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (OECD) / ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD) / ORGANIZACIÓN DE COOPERACIÓN Y DESARROLLO ECONÓMICOS (OCDE)



Michael RYAN, Head of Unit, Agricultural Codes and Schemes, Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), 2, rue André-Pascal, 75775 PARIS Cedex 16, France
(tel.: +33 1 4524 8558 fax: +33 1 4524 8500 e-mail: michael.ryan@oecd.org)

EUROPEAN SEED ASSOCIATION (ESA)



Bert SCHOLTE, Technical Director, European Seed Association (ESA), 23, rue Luxembourg, 1000 Brussels, Belgium
(tel.: +32 2 743 2860 fax: +32 2 743 2869 e-mail: bertscholte@euroseeds.org)



Christiane DUCHENE (Mrs.), Seed and IP Regular Affairs, Limagrain, BP 1, 63720 Chappes, France
(tel.: +33 473 634083 e-mail: christiane.duchene@limagrain.com)



Milica POPOVIC (Miss), Registration Manager Europe, Nuseed, Zrenjaninski Put BB, 21241 Kac, Serbia
(tel.: +381 216210667 fax: +381 216 210667 e-mail: milica.popovic@rs.nuseed.com)

INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF)



Marcel BRUINS, Secretary General, International Seed Federation (ISF), 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland
(tel.: +41 22 365 4420 fax: +41 22 365 4421 e-mail: isf@worldseed.org)



Stevan MADJARAC, Global Germplasm IP Head, Monsanto Company, 700 Chesterfield Pkwy, BB1B, Chesterfield 63017, United States of America
(tel.: +1 636 7374395 e-mail: stevan.madjarac@monsanto.com)



Astrid M. SCHENKEVELD (Mrs.), Specialist, Variety Registration & Protection, Rijk Zwaan Zaadteelt en Zaadhandel B.V., Burg. Crezeelaan 40, 2678 ZG De Lier, Pays-Bas
(tel.: +31 174 532414 fax: +31 174 510720 e-mail: a.schenkeveld@rijkszwaan.nl)

IV. BUREAU DE L'OMPI / OFFICE OF WIPO / BÜRO DER WIPO / OFICINA DE LA OMPI



Michael JUNG, Head, Internet Services Section, Business Solutions Management Service, Information and Communication Technology Department



Glenn MAC STRAVIC, Head, Brand Database Unit, Global Databases Service, Global Information Service



Young-Woo YUN, Senior Industrial Property Information Officer, WIPO Standards Section, International Classifications and WIPO Standards Service, Global Infrastructure Sector



Lili CHEN (Ms.), Software Developer, Brand Database Unit, Global Databases Service, Global Information Service



Monica DEDU (Ms.), Senior Analyst-Programmer, Internet Services Section, Business Solutions Management Service, Information and Communication Technology Department



Susan DE MICHEL (Ms.), Web Systems Officer, Internet Services Section, Business Solutions Management Service, Information and Communication Technology Department

V. BUREAU / OFFICE / VORSITZ / OFICINA



Joël GUIARD, Chairman

VI. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV / OFICINA DE LA UPOV



Peter BUTTON, Vice Secretary-General



Yolanda HUERTA (Mrs.), Legal Counsel



Julia BORYS (Mrs.), Senior Technical Counsellor



Fuminori AIHARA, Counsellor



Ben RIVORE, Consultant



Leontino TAVEIRA, Consultant



Romy OERTEL (Ms.), Secretary II

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ANLAGE II

ÄNDERUNGEN DER ENTWÜRFE VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN
VOR IHRER ANNAHME AUF DER NEUNUNDVIERZIGSTEN TAGUNG DES
TECHNISCHEN AUSSCHUSSES (TC)

TC-EDC/Jan13/23 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Salat

Anlage, Seite 1	allen Untermerkmalen von Merkm. 39 ein „(b)“ hinzufügen
Anlage, Seite 8	aktuelle Fassung zum Datum der Annahme hinzufügen und Datum in die Tabelle einfügen
Anlage, Seite 10	lateinische Bezeichnungen in kursiv setzen: 1. Pathogen <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>lactucae</i> 3. Wirtsarten <i>Lactuca sativa</i> L.
	Sternchen in Ergänzungen löschen
Anlage, Seite 11	13. unklar, klären/zu 10.3 verschieben

TC-EDC/Jan13/24 Spinat (*Spinacea oleracea* L.) (Teilüberarbeitung)

Merkm. 17	allen Untermerkmalen von Merkm. 17 QL hinzufügen
-----------	--

TC-EDC/Jan13/25 Tomate (*Solanum lycopersicum* L.) (Teilüberarbeitung)

In Verbindung mit den Anmerkungen zum Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Tomatenunterlagen zu prüfen, um Übereinstimmung zu gewährleisten.

Anlage II, Seite 2 (Zu 46)	- Unter Punkt 9.3 sollte bei den Kontrollsorten für die Stufe „mäßig resistent“ die Beispielsorte „Anahu x Monalbo“ gestrichen werden. - Bei der Stufe „stark resistent“ zu der bereits genannten Anahu and Anabel die Beispielsorte „Anahu x Casaque Rouge“ hinzufügen.
Anlage II, Seite 4 (Zu 47)	am unteren Seitenrand soll es heißen: „13. Kritische Kontrollpunkte: Sämtliche Symptome können auch bei resistenten Sorten vorhanden sein, jedoch deutlich schwächer ausgeprägt als bei anfälligen Sorten. Normalerweise weisen resistente Sorten bedeutend weniger Wachstumsverzögerung als anfällige Sorten auf.“
Anlage II, Seite 30 (Zu 60)	am unteren Seitenrand: Kursivdruck von „ <i>O. neolyopersici</i> “ korrigieren
Anlage II, Erläuterungen Zu 46-61	- 9.1 nach Angabe der Anzahl der Pflanzen das Wort „Pflanzen“ hinzufügen - 9.2 „Nicht zutreffend“ ersetzen durch „1 Wiederholung“ - 12. Titel soll lauten „Auswertung der Testergebnisse im Vergleich mit Kontrollsorten“

1. NEUE PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Koriander (<i>Coriandrum sativum</i> L.)	TG/CORIA(proj.5)
---	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/CORIA(proj.5)):

Merkm. 7	- Leerzeichen vor Doppelpunkt löschen - prüfen, ob es heißen sollte „Blattstiel: Länge“ <i>Führender Sachverständiger: Merkmal unverändert beibehalten. Lieferte korrekte Abbildung</i>
Merkm. 8	- Erläuterung liefern: Abbildungen unklar - prüfen, ob Abbildungen für Stufen 2 und 3 verkehrt herum sind <i>Führender Sachverständiger: Merkmal soll neu formuliert werden und er lieferte neue Abbildungen</i>
8.1 (a)	sollte lauten „Erfassungen am Sämling sollten an Pflanzen mit drei Blättern erfolgen.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
8.1 (b)	sollte lauten „Erfassungen an Pflanze, Laub und Blatt sollten zum Zeitpunkt des Blütebeginns erfolgen.“ Letzter Satz bezieht sich nur auf Merkm. 9 und sollte in 8.1 verschoben werden, siehe unten <i>Führender Sachverständiger mit neuer Formulierung von 8.1 einverstanden und lieferte neue Erklärung für Erläuterung zu 9</i>
8.1 (c)	sollte lauten „Erfassungen an den Früchten sollten im Stadium trockener Samen aus den Dolden der ersten oder zweiten Ordnung erfolgen.“
Zu 3	- Zeichnung löschen - sollte lauten „...vom Keimblattknoten“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 8	Bilder für Stufe 2 und 3 nicht zweckmäßig, 2 liegt nicht zwischen 1 und 3 <i>Führender Sachverständiger: siehe Anmerkung zu Merkm. 8</i>
Zu 7, 9	- prüfen, ob es heißen sollte „Die Erfassung sollte am fünften Blatt erfolgen“ und Angabe der Merkmale in der Zeichnung sind zu korrigieren <i>Führender Sachverständiger: lieferte neue Zeichnung (siehe Anmerkung zu Merkm. 7) und neue Erläuterung</i>
Zu 13	sollte lauten „Der Zeitpunkt des Blühbeginns ist der Zeitpunkt, an dem 50% der Pflanzen mindestens eine geöffnete Blüte haben.“

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Zu 7, 9	sollte lauten „Erfassungen an Blättern und Blattfiedern sollten am Blatt des dritten Knotens von der Basis aus erfolgen.“
---------	---

Dianella (<i>Dianella</i> Lam. Ex juss.)	TG/DIANE(proj.5)
---	------------------

Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/DIANE(proj.5)):

Merkm. 1	„ohne Blütenstand“ in Klammern setzen
Merkm. 8, 10,11 usw.	„adaxial“ und „abaxial“ ersetzen durch „Oberseite“ und „Unterseite“ und Erläuterungen zu beiden Begriffen hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden, Erläuterung am Ende von 8.1 (b) hinzufügen</i>
Merkm. 15	prüfen, ob Ausprägungsstufen folgendermaßen neu zu ordnen sind: spitz (1), zugespitzt (2), fein zugespitzt (3) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>

Merkm. 22, 23	- prüfen, ob Merkm. 22 und 23 kombiniert werden können oder Anzahl der Stufen von Merkm. 23 verringern <i>Führender Sachverständiger: Merkmale kombinieren und derzeitige Erläuterung Zu 22 beibehalten. Im gesamten Dokument Schreibweise der Beispielsorte „Dinky Di“ korrigieren</i>
8.1 (a)	Sollte lauten: „Erfassungen an Pflanze, Trieb und Stengel sollten gegen Ende des aktiven vegetativen Wachstums erfolgen.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
8.1 (b), (c)	„Alle“ streichen
8.1 (b)	- 1. Satz sollte lauten „Erfassungen am Blatt sollten an den jüngsten ausgewachsenen Blättern auf beiden Seiten der jungen Blätter erfolgen.“ - Formulierung für Farbdefinitionen gemäß TGP/14 verwenden <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 2	soll lauten „Die Dichte der Pflanze wird als Gesamtdichte des Laubes erfaßt.“
Zu 4	Zeichnungen statt Fotoaufnahmen verwenden <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>

Eucalyptus (nur Teil der Gattung)	TG/EUCAL(proj.10)
-----------------------------------	-------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/EUCAL(proj.9)):

3.1.1	Sollte heißen „Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel eine Wachstumsperiode betragen“ <i>Führender Sachverständiger: war einverstanden und schlug anschließend vor, 3.1.2 zu streichen, da in Widerspruch zu 8.1</i>
Merkmals-tabelle	Merkmalsreihenfolge sollte entweder chronologischer oder botanischer Reihenfolge entsprechen <i>Führender Sachverständiger: soll gemäß Noten in Kapitel 8.1 chronologischer Reihenfolge und bei allen Merkmalen mit derselben Note botanischer Reihenfolge folgen</i>
Merkm. 3, 4	selbe Beispielsorten sollten angegeben werden <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 5, 16 usw.	sollte lauten: „Form“; oder sonst Stufen niedrig bis hoch, (+) und Erläuterung hinzufügen. <i>Führender Sachverständiger: soll lauten: „Form“</i>
Merkm. 8, 19, 35	prüfen, ob Reihenfolge der Stufen folgendermaßen zu ändern ist: (1) abgerundet, (2) stumpf, (3) spitz, (4) pfriemförmig <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 13, 23 usw.	„aufwärts gerichtet“ durch „aufrecht“ ersetzen
Merkm. 14, 15	dieselben Beipielsorten wie für Merkmale 3 und 4 anführen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 22, 40	Stufe 9 sollte „rund“ statt „kugelförmig“ heißen
Merkm. 24, 25	prüfen, ob Merkm. 24 und 25 gleichzeitig erfaßt werden sollten <i>Führender Sachverständiger: beide Merkmale sind mit (d) zu kennzeichnen</i>
Merkm. 26	„ohne Rhytidom“ in Klammern setzen
Merkm. 27	prüfen, ob (b) die richtige Note ist <i>Führender Sachverständiger: die richtige Note ist (c)</i>
Merkm. 43	Merkm. hat Note (e), aber in 8.1 gibt es keine Note (e) <i>Führender Sachverständiger: die richtige Note ist (d)</i>
Merkm. 45	- als QN anzugeben - prüfen, ob dies nur auf den Doldentyp zutrifft, oder ob es heißen soll „Blütenstandstiel: Form im Querschnitt“ <i>Führender Sachverständiger: Merk. soll heißen „Blütenstandstiel: Form im Querschnitt“</i>
Merkm. 48	„ähnlich“ durch „gleich lang“ ersetzen
Merkm. 51	prüfen, ob QL <i>Führender Sachverständiger: es ist QL</i>
Merkm. 53	prüfen, ob „tief“ aus Stufe 1 gestrichen werden kann, Stufe 3 soll lauten „über den Rand hervorstehend“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>

Merkm. 54	- als QN anzugeben - Stufe 3 soll „sehr fibrös“ heißen
8.1	- Zuordnung fehlender Noten in Merkmalstabelle prüfen <i>fehlende Noten vom führenden Sachverständigen geliefert</i> - das Wort „Alle“ zu Beginn aller Erläuterungen streichen
Zu 1, 12, 28	aktuelle Abbildung durch eine verbesserte ersetzen (wie von der TWO erbeten) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 9, 20, 36	Bild zu gerader Spitze für Stufe 1 liefern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 56	sollte lauten „Die Dichte sollte aufgrund des Holzvolumens bei höchster Feuchtigkeitsstufe über die Bestimmung mit der hydrostatischen Waage gemäß TAPPI Norm #T258 om-94 (Technical Association of Pulp and Paper Industry) erfaßt werden.“ <i>neue Formulierung vom führenden Sachverständigen geliefert (Einschub „bei höchster Feuchtigkeitsstufe“) gelöscht</i>
9.	Erläuterungen zu Zeichnungen sind zu klären <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 8, 19, 31	sollte lauten „Verhältnis: Länge/Breite“ und es sollte die Stufen (1) sehr klein bis (9) sehr groß geben und die Erläuterungen zu den Merkmalen sollten entsprechend geändert werden
Merkm. 30	dieselben Beipielssorten wie für Merkmale 8 und 17 anführen
Merkm. 39	vor Merkmal 36 ziehen
Merkm. 42	sollte Noten 1 und 2 statt 1 und 9 haben
Merkm. 44	sollte lauten „Zeitpunkt der ersten Blüte“
Zu 30	prüfen, ob Erläuterung zu 30 auch auf Merkmale 7 und 18 zutrifft <i>Führender Sachverständiger: ja</i>
Zu 4, 16, 28	prüfen, ob Erläuterung zu 4, 16, 28 auch auf Merkmal 43 zutrifft <i>Führender Sachverständiger: ja</i>

Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>)	TG/FORTU(PROJ.4)
---------------------------------------	------------------

Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/FORTU(proj.4)):

Deckblatt	streichen <i>Citrus japonica</i> Thunb., da es ein Synonym für <i>Fortunella japonica</i> ist, die zur Gattung ' <i>Fortunella</i> ' gehört
Merkm. 6	Stufe 1 sollte „keine oder sehr wenige“ heißen
Merkm. 9	Stufe 2 soll „schmal elliptisch“ lauten
Merkm. 10	Stufen folgendermaßen neu anordnen: (1) stumpf, (2) spitz, (3) mit aufgesetzter Spitze
Merkm. 18	- es sollte die Noten (3) niedrig, (5) mittel und (7) hoch geben - prüfen, ob (+) und Erläuterung dazu, wie das Gewicht zu erfassen ist, hinzuzufügen ist <i>Führender Sachverständiger: war einverstanden und lieferte neue Erläuterung</i>
Merkm. 20	prüfen, ob als PQ anzugeben <i>Führender Sachverständiger: ja, es ist PQ</i>
Merkm. 21	bei Stufen 1 und 5 „sehr“ hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: Ich denke nicht, dass es erforderlich ist, „sehr“ hinzuzufügen. Obwohl ich annehme, dass der EDC, denkt, daß Stufen 1 bis 5 logischerweise sehr dünn, dünn, mittel, dick, sehr dick sein müssten, macht es für den Phänotyp der Sorten mehr Sinn, daß die Stufen 1 bis 5 dünn, dünn bis mittel, mittel, mittel bis dick und dick lauten. Ich würde die ursprünglichen Stufen gerne beibehalten, da es viele Merkmale mit Stufe 1 bis Stufe 5 gibt.</i>
Merkm. 26	prüfen, ob Stufe 1 lauten sollte „keine oder wenige“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
8.1	das Wort „Alle“ zu Beginn aller Erläuterungen streichen
Zu 9	Abbildung in Form eines Rasters liefern (siehe TGP/14/1) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>

Zu 10	bessere Fotoaufnahmen für Stufen 1 und 3 liefern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 11	Fotoaufnahmen verbessern: kein Unterschied zwischen Stufen 2 und 3 <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 14	Erläuterung dazu, was mit „breitester Teil“ gemeint ist <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 19	- „Verhältnis Durchmesser/Höhe“ am oberen Rand des Rasters löschen - „mittel“ durch „zusammengedrückt“ ersetzen - Reihenfolge der Abbildungen gemäß TGP/14 umkehren („zusammengedrückt“ bis „langgezogen“) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 22	soll lauten „Die Süße des Fleisches ist die mit einem Refraktometer gemessene Menge der gesamten löslichen Trockensubstanz.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden und gleiche Änderung vorgeschlagen für Erläuterung zu 24</i>
Zu 27	soll lauten „Die Embryonie der Samen wird nach Entfernung der Samenschale erfaßt.“
Zu 29	„Genußreife“ sollte durch eine objektive Beschreibung der Reife ersetzt werden <i>Führender Sachverständiger: Es ist schwierig, die Reife mit einem objektiven Begriff, wie z.B. der Farbe der Schale zu beschreiben. Wenn die Früchte die Farbe der Sorte vollständig erreichen, sind sie manchmal überreif. Im DUS-Anbauversuch bewertet ein Sachverständiger die Merkmale, weshalb „Genußreife“ ausreichend ist.</i>
TQ 6	Stufen von Merkm. 20 hinzufügen

Strauchveronika (<i>Hebe</i> Comm. ex Juss)	TG/HEBE(proj.5)
--	-----------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013 sowie die Antworten des führenden Sachverständigen, Herrn Chris Barnaby (Neuseeland):

Merkm. 1	Stufe 3 sollte „mäßig breitwüchsig“ und Stufe 4 „stark breitwüchsig“ heißen <i>Führender Sachverständiger: Der Ersatz der Stufe 4 „waagerecht“ durch „stark breitwüchsig“ verringert den Informationsgehalt. „Waagerecht“ wurde gewählt, um die spezifische Wuchsform anzugeben, nämlich liegend bis kriechend. Sorten, die dieser Stufe entsprechen, sind stark breitwüchsig, aber werden nicht hoch. „Breitwüchsig“ bringt die sehr geringe Höhe und die waagerechte Ausrichtung nicht zum Ausdruck.</i>
Merkm. 4	- QN und (b) eine Zeile höher setzen - im Englischen Leerzeichen vor Doppelpunkt löschen
Merkm. 11, 12	prüfen, ob Merkm. 11 tatsächlich QL ist; wenn nicht, ist es mit Merkm. 12 zu kombinieren <i>Führender Sachverständiger: Es gibt eine genetische Grundlage und es ist qualitativ.</i>
Merkm. 12	MG streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 16	anzugeben als Verhältnis, (+) und Erläuterung ist hinzuzufügen <i>Führender Sachverständiger: Die Stufen sind aussagekräftig und sollten beibehalten werden. Kombinierte Erläuterung zu den Merkmalen 16 und 17 geliefert</i>
8.1	das Wort „Alle“ bzw. „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle“ am Anfang aller Erläuterungen streichen
8.1 (a)	„später in der Wachstumsperiode“ streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 10	prüfen, ob es heißen sollte „Die Einbuchtung befindet sich an der Blattknospe; sie bildet eine Lücke zwischen der Basis eines Blattpaares im Knospenstadium. Sie kann bei einigen Sorten mit bloßem Auge erfaßt werden, sollte bei anderen Sorten jedoch mit einem Vergrößerungsglas erfaßt werden“ und restlichen Text streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden mit Neuformulierung des ersten Teils, aber nicht mit Streichung des restlichen Textes, da der zusätzliche Text eine Klarstellung liefert und die Untergruppe ihn für hilfreich hielt.</i>
Zu 17	Abbildung in Form eines Rasters liefern (siehe TGP/14/1) <i>Kombinierte Erläuterung zu den Merkmalen 16 und 17 vom führenden Sachverständigen geliefert</i>

Zu 16: Blattspreite: Verhältnis Länge/Breite

Zu 17: Blattspreite: Form

		← breiteste Stelle →				
		(unterhalb der Mitte)	in der Mitte	(oberhalb der Mitte)		
abgerundet → leicht langgezogen Verhältnis Länge/Breite → stark langgezogen				1 lanceollich	4 rechteckig	5 verkehrt lanceollich
				2 eiförmig		
				3 elliptisch	6 verkehrt eiförmig	

Zu 23	Fotoaufnahme für Stufe 6 liefern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 35	sollte lauten „Die Erfassungen erfolgen, wenn zwischen der Hälfte und zwei Dritteln aller Blüten an einem einzelnen Blütenstand offen sind, wobei kürzlich geöffnete Blüten mit älteren Blüten im Blütenstand verglichen werden.“ <i>neue Formulierung vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 40	„vorhanden“ streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 16	es sollte die Stufen (1) sehr klein bis sehr groß (9) geben
Zu 16,17	ein vom führenden Sachverständigen geliefertes Raster (siehe oben) hinzufügen, das gemäß TGP/14 mit den Stufen (1) sehr klein bis (9) sehr groß aktualisiert wird

Lobelia (<i>Lobelia erinus</i> L.)	TG/LOBEL(proj.4)
-------------------------------------	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/LOBEL(proj.4)):

1.	- das Wort „Hybrids“ im Englischen klein schreiben - Namen in eine einzige Zeile setzen
3.3.1	ersten Satz aus Kapitel 8.1 „Die Merkmale sollten zum Zeitpunkt der Vollblüte erfaßt werden“ hinzufügen
5.3 (c)	Farbgruppe 3 „blau/violett“ klären (ist (3) richtig, wenn (2) hellblau ist?): Sollte Gruppe 3 heißen „mittel-/dunkelblau bis violett“? <i>Führender Sachverständiger: Gruppe 3 soll heißen 'mittel-/dunkelblau bis violett'</i>
Merkm. 12	prüfen, ob Stufe 3 heißen sollte „breit elliptisch“ (siehe Abbildung Zu 12) <i>Führender Sachverständiger: Das Bild für „kreisförmig“ in der Erläuterung zu 12 ist von TGP/14 entnommen und von der Untergruppe gebilligt, so daß es nicht ausgetauscht werden muß.</i>
Merkm. 17, 18	- Unterstreichung hinzufügen „Nur für Sorten mit Blütentyp: gefüllt.“ - „für“ streichen
Merkm. 21	(+) hinzufügen mit Erläuterung zu Hauptfarbe gemäß TGP/14 <i>Führender Sachverständiger: Das Wort „Haupt“ streichen. Nach weiteren Überlegungen wurde mir klar, daß immer nur eine Farbe präsent ist. Wird das Wort „Haupt“ gestrichen, so erübrigt sich die Notwendigkeit einer Erklärung, denke ich.</i>
Merkm. 29, 30	prüfen, ob zu kombinieren (Merkm. 29 ist eventuell nicht QL?) – Stufe 1 „keine“ hinzufügen für Merkm. 30 <i>Führender Sachverständiger: Merkm. 29 ist QL. Ok für Hinzufügung von Stufe 1 „keine“ für Merkm. 30</i>
8.1 (a)	sollte lauten „Triebmerkmale sollten am mittleren Drittel des Triebes erfaßt werden.“
8.1 (c)	„Alle“ streichen
8.1 (d)	zu klären <i>Führender Sachverständiger: Formulierung ändern in „Nur an Sorten mit einfachen Blüten zu erfassen.“</i>
Zu 14	zu streichen oder nur Stufen 1 und 4 beibehalten <i>Führender Sachverständiger: Stufen 2 und 3 streichen.</i>
Zu 16	Erläuterung zur Anzahl der Lappen/Blütenblätter liefern <i>Führender Sachverständiger: zu Stufe 1 (nur 5 Lappen) und zu Stufe 2 (mehr als 5 Lappen) hinzufügen</i>
Zu 19	zu verbessern (Pfeil mit Knick) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 28	Erläuterung soll lauten „Stufe 2 (länglich und rundlich) bedeutet, daß sowohl Blüten mit länglicher weißer Zone auf der Unterlippe, als auch Blüten mit rundlicher weißer Zone auf der Unterlippe an der gleichen Pflanze vorhanden sind.“
Zu 29	- Stufe „vorhanden“ soll Note 9 haben - Pfeil von Foto 1 der Stufe „vorhanden“ auf das Wort „vorhanden“ verschieben
Zu 32	- Stufen von Merkm. 32 zu ändern, so daß sie Erläuterung Zu 32 wiedergeben oder Erläuterung Zu 32 verbessern, z.B. vergl. Erläuterung Zu 27 zweite Fotoaufnahme - Erläuterung dazu, welche Lappen überlappen hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: Bild für Stufe 1 in Erläuterung Zu 32 als 2. Bild von Stufe 1 der Erläuterung Zu 27 verwenden und Erläuterung Zu 32 hinzufügen</i>
TQ 1	alle Textkästchen für landesübliche Namen entfernen

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 6, 13	Übereinstimmung der Noten prüfen (soll Merkm. 6 die Noten 1, 2, 3 haben?)
Merkm. 18, 31	prüfen, ob Erläuterung zu Hauptfarbe gemäß TGP/14 hinzuzufügen ist (wie für Merkm. 21)

Lomandra (<i>Lomandra</i> Labill.)	TG/LOMAN(proj.5)
-------------------------------------	------------------

Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/LOMAN(proj.5)):

Merkm. 11 usw.	Begriff „adaxial“ durch „Oberseite“ ersetzen und eine Erläuterung hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: war einverstanden und lieferte Erläuterung, die 8.1 (c) hinzuzufügen ist</i>
Merkm. 19	Erläuterung dazu, was erfaßt werden soll, hinzufügen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
8.1 (a)	Sollte lauten: „Erfassungen an Pflanze, Trieb und Stengel sollten gegen Ende des aktiven vegetativen Wachstums erfolgen.“
8.1 (b), (d)	das Wort „Alle“ zu Beginn aller Erläuterungen streichen
Zu 4	Fotografie für Stufe 2 verbessern oder Zeichnungen verwenden <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 12, 13	gemäß Entwurf von TGP/14 neu formulieren

Strauchpäonie (<i>Paeonia</i> Sect. Moutan)	TG/PAEON(proj.8)
--	------------------

Vom Erweiterter Redaktionsausschuß auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/PAEON(proj.7) mit der Liste der im Rahmen einer elektronischen Sitzung der Untergruppe von der Führenden Sachverständigen, Frau Yuan Tao (China), gelieferten Antworten, die noch in die Prüfungsrichtlinien für Strauchpäonie aufzunehmen sind:

Allgemein	Rechtschreibung des landesüblichen Namens ist im Englischen in „Tree Peony“ zu berichtigen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
1.	Angabe von Synonymen streichen <i>Führende Sachverständige: nur Paeonia moutan Sims ist ein Synonym. Ok zur Streichung</i>
2.2	„mindestens“ streichen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Inhaltsverzeichnis	- Merkmale in folgende neue Reihenfolge setzen: 1, 8, 5, 6, 9, 2, 7, 11 bis 20, 10, 21, 3, 25, 24, 23, 26, 27, 28, 38, 37, 32, 33 bis 36, 29, 39, 30, 31, 40 bis 49, 22, 4, 50, 51
Merkm. 3	- prüfen, ob (+) zu streichen oder Abbildung zu liefern ist - es sollte die Stufen (1) aufrecht, (2) waagrecht und (3) hängend geben <i>Führende Sachverständige: Abbildung wie in proj. 4 geliefert und den Stufen (1) aufrecht, (2) waagrecht und (3) herabhängend zugestimmt.</i>



1
aufrecht



2
abstehend



3
hängend

Merkm. 5, zu 5	- prüfen, ob Noten 1, 2, 3 zweckmäßig sind - Stufe 7 soll „breit eiförmig“ lauten - als QN anzugeben <i>Führende Sachverständige lieferte Merkmal und Zusatz wie folgt:</i>
----------------	--

5. (+)	VG	Mixed bud: shape in lateral view	Bourgeon mixte : forme en vue latérale	Gemischte Knospe: Form in Seitenansicht	Yema mixta: forma en perspectiva lateral		
QN	(a)	narrow ovate	ovale étroit	schmal eiförmig	oval estrecha	Qing Long Wo MO Chi, Rou Fu Rong	1
		medium ovate	ovale moyen	mittel eiförmig	oval media	LuoYang Hong	3
		broad ovate	ovale large	breit eiförmig	oval ancha	Cai Xia, Cong zhong xiao	5

Zu 5: Gemischte Knospe: Form in Seitenansicht



1
schmal eiförmig



3
mittel eiförmig

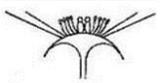
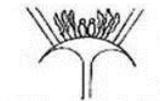
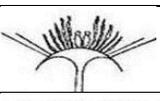
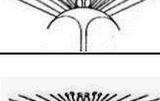
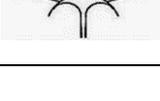
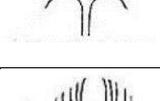


5
breit eiförmig

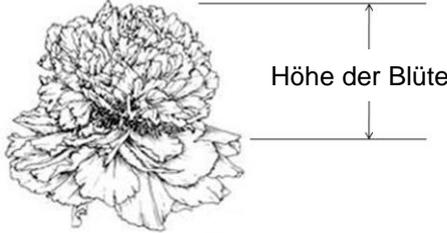
Merkm. 8	Im Engl. Bindestriche einfügen („One-year-old-branch“) <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 11	Da es ein Pflanzenteil und nicht die ganze Pflanze ist, sollten Stufe 1 „aufrecht“ und Stufe 2 „halbaufrecht“ lauten <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 13	streichen
Merkm. 17	„sehr“ (Stufe 1) streichen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 19	Stufe 2 sollte lauten „schmal eiförmig“, Stufe 3 sollte lauten „schmal elliptisch“, Stufe 4 sollte lauten „breit elliptisch“ <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 21	Stufe 4 soll „breitrund“ lauten <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 22	„Vorhandensein von“ streichen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 23, zu 23	- Zu 23 erfordert Schlüssel der Organe, aus dem die Unterschiede zwischen den Stufen klar hervorgehen -es ist eine Tabelle mit der Beschreibung jedes Blumentyps kombiniert mit der Anzahl der Blütenblattwirbel, den petaloiden Staubblättern, pistaloiden Stempeln und der Anzahl der Blüten mit einer Abbildung jedes Blumentyps zu liefern. <i>Führende Sachverständige: Die Reihenfolge der Darstellung der Blumentypen sollte von der am wenigsten komplexen zur komplexesten Form reichen: Einfache Form, goldene Staubblattform, Anemonenform, Lotusform, Chrysanthemenform, Rosenform, goldene Kreisform, Kronenform, Kugelform und gefüllte Form. Die zwei gefüllten Formen sollten miteinander kombiniert werden (siehe unten). Das derzeitige Flußdiagramm sollte durch die Tabelle mit gelieferten Abbildungen ersetzt werden (siehe unten).</i>

23. (*) (+)	VG	Flower: form	Fleur : forme	Blüte: Form	Flor: forma		
PQ	(c)	single form	en forme unique	einfache Form	forma simple	Shu Sheng Peng Mo	1
		golden stamen form	en forme d'étamine dorée	goldene Staubblattform	forma de estambre dorado	Yao Huang	2
		anemone form	en forme d'anémone	Anemonenform	forma de anémona	Yin Si Guan Ding	3
		lotus form	en forme de lotus	Lotusform	forma de loto	Yu Ban Bai	4
		chrysanthemum form	en forme de chrysanthème	Chrysanthemenform	forma de crisantemo	Cong Zhong Xiao, Ru Hua Si Yu	5
		rose form	en forme de rose	Rosenform	forma de rosa	Luo Yang Hong	6
		golden circle form	en forme de cercle doré	goldene Kreisform	forma de círculo dorado	Fen Mian Tao Hua	7
		crown form	en forme de couronne	Kronenform	forma de corona	Shou An Hong	8
		globular form	en forme circulaire	Kugelform	forma globular	Fen Yu Qiu	9
		proliferate form	en forme de prolifération	gefüllte Form	en forma de floración	Jun Yan Hong, Xian Tao	10

Zu 23: Blüte: Form

Blütentyp	Note	Anzahl der Blütenblattwirbel	Petaloidie Staubblätter	Petaloidie Stempel	Abbildung
Einfache Form	1	1~3	Keine	Keine	
Goldene Staubblattform	2	2~3	Keine, aber die Staubblätter sind in der Mitte sehr hell und groß, größere Antheren und flache Staubfäden	Keine	
Anemonenform	3	2~3	Fast alle, sichtbar kleiner als normale Blütenblätter.	Keine oder verringert	
Lotusform	4	4~5	Keine	Keine	
Chrysanthemenform	5	6, Blütenblätter zur Mitte hin zunehmend kleiner	Ein paar, in der Mitte der Blüte.	Keine	
Rosenform	6	Mehr als 6, Blütenblätter werden von außen zur Mitte der Blüte hin kleiner	Wenige, viele Staubgefäße verschwunden.	Keine oder ein paar oder reduziert	
Goldene Kreisform	7	2~3 Schichten	Viele, eine Gesamtheit normaler Staubgefäße verbleibt als gelber Kreis zwischen inneren und äußeren Blütenblättern	Keine oder ein paar oder reduziert	
Kronenform	8	1~3	Viele und vollständig petaloid, größer von außen nach innen, vermischt mit einigen unvollständig petaloiden. Hohe Blütenmitte, in Form einer Krone.	Ein paar, reduziert oder verschwunden.	
Kugelform	9	1~3	Alle und vollständig petaloid, ähnlich wie normale Blütenblätter. In Form eines Balles	Ein paar, reduziert oder verschwunden	

Gefüllte Form	10	1~3/4/5/6	Keine, viele oder alle	Keine, viele, vollständig petaloid oder verschwunden	
---------------	----	-----------	------------------------	--	---

Merkm. 25, Zu 25	<p>- sollte lauten „Nur Sorten mit Blütenform: Kronenform, Kugelform oder gefüllte Form: Höhe der petaloiden Staubblätter (im Vergleich zu den Blütenblättern)“ und Stufe „fehlend“ löschen</p> <p>Zu 25: Blüte: Höhe</p> 
Merkm. 28, zu 28	<p>- Stufen von Merkm. 28 soll heißen „Streifen“, „Blöcke“, „in der Mitte“, „Ring“, „am Rand“.</p> <p>Zu 28 für Stufe (2) „Streifen“ ist eine verbesserte Abb. zu verwenden</p>  <p>und folgende Erläuterungen sind einzufügen: Streifen (Sekundärfarbe bezieht sich auf die petaloiden Staubblätter. Streifen vorhanden von der Basis bis zur Spitze) Blöcke in der Mitte Ring (auf den meisten Wirbeln mit Ausnahme der äußeren Wirbel, wodurch eine kreisförmige Erscheinung entsteht) am Rand</p>
Merkm. 31	Sollte lauten: „Nur Sorten mit petaloiden Staubblättern: Petaloides Staubblatt: Typ“
Merkm. 31	Sollte lauten: „Nur Sorten mit petaloiden Staubblättern: Blüte: Ausprägung der Antheren“
Merkm. 32	sollte lauten „Blütenblatt: Fleck“, siehe 8.1 (d) <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 33	- sollte lauten: „Blütenblatt: Länge des Flecks“ - Stufen „sehr kurz“ bis „sehr lang“ <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 33, 34	Warum sind die Beispielssorten völlig verschieden? <i>Führende Sachverständige: schlug vor, Beispielssorten zu ändern (siehe unten)</i>

33. (*) (+)	VG	Petal: length of blotch	Pétale : taille de la tache	Blütenblatt: Größe des Flecks	Pétalo: tamaño de la mancha		
QN	(d)	very short	très petite	sehr klein	muy pequeña	Hu Hong	1
		short	petite	klein	pequeña	Luo Yang Hong	2
		medium	moyenne	mittel	media	Cong Zhong Xiao	3
		long	grande	groß	grande	Shu Sheng Peng Mo	4
		very long	très grande	sehr groß	muy grande	Zhong Ban Bai	5

34. (*) (+)	VG	Petal: width of blotch	Pétale : largeur de la tache	Blütenblatt: Breite des Flecks	Pétalo: anchura de la mancha		
PQ	(d)	very narrow	très étroite	sehr schmal	muy estrecha	Chi Tang Xiao Yue	1
		narrow	étroite	schmal	estrecha	LanHai Bi Bo	2
		medium	moyenne	mittel	media	Cong ZhongXiao	3
		broad	large	breit	ancha	Shu Sheng Peng Mo	4
		very broad	très large	sehr breit	muy ancha	Zhong Ban Bai	5

Merkm. 37	„sehr“ zu Stufe 5 hinzufügen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 38	- prüfen, ob Stufen (1) elliptisch, (2) kreisförmig, (3) breitrund verwendet werden sollten <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 39	(+) hinzufügen mit Erläuterung zu Hauptfarbe (gemäß TGP/14) oder „Haupt“ streichen <i>Führende Sachverständige: „Haupt“ streichen</i>
Merkm. 42	es sollte Noten 1 bis 3 geben <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 44	- sollte lauten „Fleischigkeit der Scheibe“ mit den Stufen (1) schwach, (2) mittel, (3) stark - (+) hinzufügen und Erläuterung aus proj. 4 wieder einfügen (Zu 46) <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 50	zu streichen (nicht für DUS-Prüfung geeignet) <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 51	sollte lauten: „Zeitpunkt des Blühbeginns“ <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
8.1 (a)	2. Satz streichen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
8.1 (b)	„Alle“ streichen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
8.1 (c)	- sollte lauten „Erfassungen an Blüte, Blütenblatt, Staubblatt und Stempel sollten an der Terminalblüte eines blühenden Zweiges erster Ordnung erfolgen. Erfassungen am Blütenblatt sollten erfolgen, wenn die Blüte vollständig geöffnet ist. Erfassungen an der Blütenform sollten an den Blüten mit der komplexesten Form erfolgen.“ - gelöschter Satz verschieben zu Erläuterung Zu 21 <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
8.1 (d)	sollte lauten „Erfassungen am Fleck sollten am ersten und zweiten inneren Blütenblattwirbel erfolgen, wenn die Blüte vollständig geöffnet ist. Der Fleck ist eine unregelmäßig geformte, unterschiedlich große Markierung an der Basis der Innenseite des Blütenblattes.“ <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Zu 9	streichen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Zu 19	streichen: „Es sind Form und Position der erfaßten Fiederblattspreite anzugeben“ Die erste Fotoaufnahme sollte durch folgende Erläuterung ersetzt werden: „Die Form der Kontur des Fiederblattes ist zu erfassen.“ <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Zu 20	prüfen, ob (7) „vorhanden“ für (9) korrekt wäre <i>Führende Sachverständige: Eventuell nicht. Wenn (9) aufmerksam beobachtet wird, dann ist der Blattstiel nicht zu sehen, wir nennen diese Art von Situation vollständig gespalten, er ist ein Teil eines Blattes statt eines separaten Blattes. Folgende Erläuterung ist hinzuzufügen: Die Einbuchtung ist eine Vertiefung an der Blatffieder. Die Einbuchtung kann sich bis zur Mittelrippe erstrecken und somit einen Lappen bilden. Zur Vermeidung von Verwirrung: eine Blatffieder hat einen kleinen Blattstiel, aber ein Lappen hat keinen kleinen Blattstiel.</i> - es sollte eine gemeinsame Erläuterung Zu 19, 20 bestehend aus der Tabelle zu Beginn der derzeitigen Erläuterung zu 19 gegeben werden - zusätzlich sollten getrennte Erläuterungen Zu 19 und Zu 20 mit jeweiligen Rastern aus der derzeitigen TG gegeben werden <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>

Zu 38: Blütenblatt: Form (ohne Petaloide)



1
breitrund



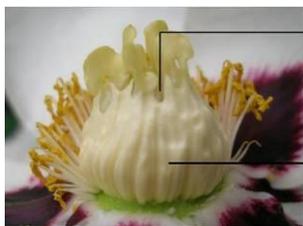
2
kreisförmig



3
elliptisch

Zu 42	Fotos durch Zeichnungen ersetzen <i>Führende Sachverständige: Pfeile zur Kennzeichnung von Fruchtblatt und Scheibe in jeder Abbildung hinzufügen; es sollte eine Abbildung für jede Stufe geben; die ersten 2 Abbildungen des Beispiels sind zu streichen.</i>
-------	---

Zu 42: Stempel: Öffnung der Scheibe



1
geschlossenen



3
teilweise geöffnet



5
vollständig geöffnet

Zu 51	- sollte lauten „Der Blühbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem 10% aller Blütenknospen in der ersten Blühperiode geöffnet sind.“ <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
-------	---

Granatapfel (<i>Punica granatum</i> L.)	TG/PGRAN(proj.5)
--	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/PGRAN(proj.5)):

Deckblatt	die deutschen landesüblichen Namen „Granatapfelbaum“ und „Granatapfelstrauch“ streichen
3.1.2	sollte in Kapitel 3.3 verschoben werden
4.1.4	mit Führendem Sachverständigen abzuklären: „Alle Erfassungen erfolgen an allen 5 Pflanzen im Anbauversuch.“ Der Verweis auf 2 Pflanzenteile jeder der 5 Pflanzen ist unklar (siehe 8.1. (e)). Auf welche Merkmale bezieht sich diese Empfehlung? <i>Führender Sachverständiger: Wir behalten den gegenwärtigen Text als allgemeine Anforderung für die Erfassung von Pflanzenteilen bei. Ist ähnlich wie in anderen TGs. Folglich wird 8.1 (e) geändert werden</i>
5.3	Harmonisierung zwischen Gruppierungsmerkmalen und TQ5 ist zu prüfen <i>Führender Sachverständiger: stimme zu, in TQ 5 nur die Gruppierungsmerkmale zu behalten und die Merkmale 1, 12, 18, 39 aus TQ 5 zu streichen.</i>
6.5	Die Klammern sind zu berichtigen (g)
Merkm. 4	- sollte lauten „Pflanze: Anzahl einjähriger Triebe, die mit Dornen abschließen“ - prüfen, ob (b) durch (a) ersetzt werden sollte - Stufe 1 sollte „keine oder sehr wenige“ heißen <i>Führender Sachverständiger: mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden</i>
Merkm. 5	prüfen, ob eine Note als Erläuterung hinzugefügt werden sollte (siehe 8.1) <i>Führender Sachverständiger: (+) und Erläuterung in Kapitel 8.2 hinzufügen</i>

Merkm. 8, 15 und 24	das Merkmal als eine Form darstellen, mit Stufen, wie etwa „sehr zusammengedrückt“ bis „sehr langgezogen“ oder als „Verhältnis Länge/Breite“ mit Stufen wie „sehr klein“ bis „sehr groß“ <i>Führender Sachverständiger: Merkmale als Verhältnis Länge/Breite angeben</i>
Merkm. 20	Stufe 1 sollte „glatt“ heißen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 23	- Skala prüfen <i>Führender Sachverständiger: es sollte die Noten 3, 5, 7 geben</i>
Merkm. 25, 29	prüfen, ob Reihenfolge der Merkmale geändert werden sollte, da sowohl 25 als auch 29 an der Frucht im Querschnitt erfaßt werden <i>Führender Sachverständiger: Merkmal 25 vor Merkmal 29 ziehen</i>
Merkm. 27, 28	prüfen, ob (f) gestrichen werden sollte <i>Führender Sachverständiger: (f) durch (e) ersetzen</i>
Merkm. 39, 40	prüfen, ob VG adäquat <i>Führender Sachverständiger: VG/MG ist adäquat</i>
8.1	das Wort „Alle“ zu Beginn aller Erläuterungen streichen
8.1 (b)	prüfen, ob (b) nur auf Merkmal 4 zutrifft, denn dann sollte es als Erläuterung zu 4 verwendet werden <i>Führender Sachverständiger: als Erläuterung zu 4 verwenden</i>
8.1 (c)	sollte lauten „...Knoten mit einer geringen Anzahl an Blättern“
8.1 (d)	Definition des Zeitpunktes der Vollblüte hinzufügen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
8.1(e)	Probenentnahme unklar, siehe 4.1.4. <i>abgeänderte Formulierung vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
8.1 (f)	streichen und zur Erläuterung zu Merkmal 29 hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
8.1	es könnte hilfreich sein, zu erwähnen, daß die Merkmale 22 bis 39 zum Zeitpunkt der Genußreife zu erfassen sind. Dieser Hinweis ist nur unter (e) gegeben. <i>Führender Sachverständiger: Anmerkung (e) ist bereits in den Merkmalen 22 bis 32 enthalten. Merkmale 33 bis 38 sind Samenmerkmale mit der Note (g). Es wäre zweckmäßig, unter 8.1 (g) folgenden Text hinzuzufügen: „an Früchten zum Zeitpunkt der vollständigen Genußreife“</i>
8.1 (g)	prüfen, zu welchem Zeitpunkt dies zu erfassen ist <i>geänderte Erläuterung vom führenden Sachverständigen geliefert (siehe Anmerkung zu 8.1)</i>
Zu 2	die üblichen Zeichnungen statt Fotoaufnahmen verwenden, Unterschied zwischen Stufen 3 und 5 unklar. <i>Führender Sachverständiger: entsprechende Zeichnungen aus TGP/14 verwenden</i>
Zu 8, 15, 24	siehe Anmerkung zu Merkmal 15 <i>Führender Sachverständiger: geändert gemäß Änderungen an den Merkmalen 8, 15, 24</i>
Zu 9	verbesserungsbedürftig, Stufe 5 sollte ohne Spitze abgebildet werden <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 13, 14, 18, 19, 22, 23, 26, 33, 34, 36, 37	angeben, worauf sich Pfeile beziehen (Länge, Breite,...) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 18, 19	Satz löschen oder einen anderen Satz für Breite hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: Satz streichen</i>
Zu 21	prüfen, ob letzter Teil „...und an vollständig geöffneten Blüten“ zu streichen ist <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 27	Erläuterung gemäß TGP/14 verbessern <i>Führender Sachverständiger: Erläuterung zu 27 streichen, da Erläuterung gem. TGP/14 ausreichend ist. Die Information, daß die Grundfarbe immer gelb ist, ist keine Information für die Deckfarbe.</i>
Zu 29	Satz oben streichen und Pfeile hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: Wir bevorzugen, den Satz als eine Erläuterung des Merkmals beizubehalten. Das Ende der Läppchen zwischen den Samen ist das Ende oder der Anfang der Schale, weshalb das eine nützliche Erläuterung ist. Das Bild enthält bereits Pfeile.</i>
Zu 30	- soll lauten „...mit Hilfe eines Refraktometers erfaßt ...“ - letzten Satz streichen - nach Beispiel Pfirsich vorgehen <i>neue Formulierung vom führenden Sachverständigen geliefert</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 29	(d) hinzufügen
Zu 29	zweiten Satz streichen

Ananas (<i>Ananas comosus</i> (L.) Merr.)	TG/PINEAP(proj.12)
--	--------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/PINEAP(proj.12)):

1.	Hinzufügen „Im Falle von Ziersorten könnte es insbesondere notwendig sein, zusätzliche Merkmale oder zusätzliche Ausbildungsstufen zu den in der Merkmalstabelle angegebenen zu verwenden, um die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit zu prüfen“ (draft TGP/7)
3.3	hinzufügen, daß alle Merkmale zum Zeitpunkt der oder nach der Blühinduktion zu erfassen sind <i>Führender Sachverständiger: 3.3.3 mit derselben Formulierung wie Kapitel 8.1 (a) hinzufügen</i>
4.2.2	eine Probengröße von 10 Pflanzen angeben <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
6.4	In Kapitel 8.4 Querverweis für Synonyme liefern <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkmals-tabelle	Skalen der QN Merkmale prüfen <i>Führender Sachverständiger: nur ändern: Merkm. 33 sollte die Noten 3, 5, 7 haben</i>
Merkm. 3, 4	- Sollte lauten: „Blatt: ...“ - (+) hinzufügen und erklären, welches Blatt erfaßt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: einverstanden und lieferte Formulierung für Erläuterung Zu 3, 4</i>
Merkm. 7	- „Dichte von“ streichen - prüfen, ob eine Note hinzuzufügen ist <i>Führender Sachverständiger: Note (a) hinzufügen</i>
Merkm. 10 bis 13	unterstrichenen Teil streichen
Merkm. 11	Stufe 4 sollte heißen „am gesamten Rand“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 12	Sollte lauten „Blatt: Farbe der Stacheln“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 13	Sollte lauten „Blatt: Größe der Stacheln“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 14	- sollte lauten „Blütenstand: Bracteengröße“ - Note prüfen (siehe 8.1) <i>Führender Sachverständiger: neue Note (b) hinzufügen</i>
Merkm. 15	prüfen, ob QL, oder ob es heißen sollte „purpurne Farbe der Spitze“ und Stufen entsprechend anpassen (blau, blaurot, rot) <i>Führender Sachverständiger: Für CIRAD gibt es 2 Ausprägungsstufen (blaupurpur 98A und purpurrot 89A). Wenn wir eine Stufe hinzufügen, haben wir keine Beispielsorten für „blaurot“. Zweckmäßiger ist es dann, 2 Stufen beizubehalten (blau und rot) und es sollte lauten „purpurne Farbe der Spitze“</i>
Merkm. 19	(+) streichen
Merkm. 20	es sollte die Stufen (1) niedrig, (2) mittel und (3) hoch geben <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 33	es sollte die Stufen (1) klein, (2) mittel und (3) groß geben <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 34	Stufe 1 sollte „cremefarben“ heißen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>

8.1	- unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 4.1.4 und 8.3 gelieferten Information ist eine vollständige Neuformulierung erforderlich - Verweis auf Merkmale ist nicht korrekt - Wiederholungen im Hinblick auf 8.3 prüfen und vermeiden - Übereinstimmung der Zuteilung von Noten in Merkmalstabelle prüfen <i>Führender Sachverständiger lieferte neue Formulierung, die von der TWF auf dem Schriftweg gebilligt wurde</i>
8.2	- sollte zu 8.4 werden <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> - Verweis auf Bartholomew streichen und in Kapitel 9 verlegen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> - prüfen, ob die Synonyme für UPOV-Zwecke korrekt sind <i>Führender Sachverständiger: beibehalten wie es ist, Sortenbezeichnungen können nicht verändert werden (Veröffentlichung)</i>
Zu 31	Legende zu Raster sollte lauten „Form der apikalen Hälfte“
Zu 37	Formatierung der Fotoaufnahmen prüfen, Bild für Stufe 1 fehlt in pdf
Zu 37/zu 38	Satz in Erläuterung Zu 37 ist zu Erläuterung Zu 38 zu verschieben
Zu 43	sollte lauten „Mit einem Penetrometer zu erfassen...“
8.3	- Klärung der Stufen erforderlich. Ist 1-T der Zeitpunkt der Blühinduktion? - sollte in Einklang mit 8.1 neu formuliert werden <i>Führender Sachverständiger: in Kapitel 8.1 verschieben und Kapitel 8.3 streichen</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

3.3.3	streichen
Merkm. 15	sollte lauten „Blütenblatt: Farbe der Spitze“ mit Stufen „blaupurpurn“ und „purpurrot“
8.1 (d)	letzten Satz streichen (Wiederholung des 1. Satzes)
Zu 3, 4	sollte im Engl. „Measurements“ statt „Measures“ heißen
8.3	- Literaturhinweis zu Überschrift hinzufügen „(Bartholomew et al., 2002)“ - „Extra sweet“ ist mit großem „S“ zu schreiben - Sätze oben streichen

Seitling (<i>Pleurotus</i> (Fr.) Quel.)	TG/PLEUR(proj.5)
--	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/PLEUR(proj.5)):

Deckblatt	Namen prüfen und auf der ersten Seite ein * zu Alternative Namen hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: „Hiratake“ und „Usuhiratake“ streichen und die Schreibweise von „Enringi“ in „Eringi“ ändern</i>
1.	Namen in einer Zeile halten
6.4	Information aus Kapitel 8.1 hinzuzufügen
6.5	(o), (e), (p) angeben und auf 6.4 verweisen
Merkmalstabelle	Leerzeichen vor Spezifikation von (o), (e), (p) und nicht in kursiv setzen
Merkm. 3	- prüfen, ob es tatsächlich unterschiedliche Formen oder dieselbe Form mit unterschiedlichen Längen sind <i>Führender Sachverständiger: Streifen hat tatsächlich unterschiedliche Formen und ist eindeutig PQ Merkmal.</i>
Merkm. 7	es sollte die Stufen (1) stark konvex, (2) schwach konvex und (3) konkav geben
Merkm. 11	„fehlend“ in „keine“ abändern
Merkm. 12	prüfen, ob QL und (+) mit Erläuterung hinzufügen <i>Führender Sachverständiger lieferte Abbildungen</i>
8.1	- ist in 6.4 zu verschieben
8.2	Note (a) hinzufügen und auch in die Merkmalstabelle einfügen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>

Zu 1, 2, 4, 5, 10	- Abbildungen für Typen I bis IV prüfen - soll heißen „Beispiel I bis „Beispiel 4“ statt „Typen“ <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 11	- soll heißen „ <i>Pleurotus spp.</i> “ statt „Pleurotus spp.“ - zu überarbeiten
Technischer Fragebogen 1	Zeilen für Gattung streichen
Technischer Fragebogen 6	Stufen aus Merkmalstabelle verwenden
Technischer Fragebogen 7.6	prüfen, warum dieses Merkmal nicht in der Merkmalstabelle enthalten ist / Technischer Fragebogen 5 <i>Führender Sachverständiger: 7.6 streichen</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Deckblatt	spanische botanische Namen nicht kursiv
Merkm. 6	(a) hinzufügen
8.3	streichen

Sesam (<i>Sesamum indicum</i> L.)	TG/SESAME(proj.10)
------------------------------------	--------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/SESAME(proj.10)):

Merkm. 6	(+) streichen
Merkm. 9	- sollte lauten „Blattspreite: Verhältnis Länge/Breite“ - sollte Stufen von „klein“ bis „groß“ geben - Anzahl der Noten prüfen <i>Führende Sachverständige: Noten sind korrekt, aber Beispielsorten müssen berichtigt werden</i>
Merkm. 12	streichen <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Merkm. 15	Bedeutung der Merkmale 15 und 18 und ob sie kombiniert werden können prüfen. <i>Führende Sachverständige: Merkmale 15 und 18 unverändert beibehalten</i>
Merkm. 16	sollte lauten „Trieb: Anzahl der Blüten pro Blattachse“ <i>Führende Sachverständige: soll lauten „Blütentrieb: ...“ (als der Teil, an dem sich die Blüten und Nektarien befinden)</i>
Merkm. 16, 17	nach Merkmal 6 zu verschieben <i>Führende Sachverständige: vor Merkmal 15 zu setzen</i>
Merkm. 17	Sollte lauten: „Trieb: Nektarien“ <i>Führende Sachverständige: soll lauten „Blütentrieb: ...“ (als der Teil, an dem sich die Blüten und Nektarien befinden)</i>
Merkm. 19	- sollte lauten „an der Innenseite“ prüfen, ob Merkm. 19 gestrichen werden kann - kann Merkm. nicht gestrichen werden, dann Abb. der Krone, Außenseite der Krone und Innenseite der Unterlippe hinzufügen (Merkmale 15, 18, 19) <i>Führende Sachverständige: Merkmal 19 beibehalten, neue Abbildung geliefert</i>
Merkm. 28	- Note (a) streichen - VG streichen
Merkm. 29	Note (c) streichen
8.1 (c)	sollte lauten „Merkmale an Kapsel und Samen sollten zum Zeitpunkt der Reife erfaßt werden“ <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>
Zu 4	verbesserte Abbildung liefern (am untersten Knoten befinden sich entwickelte Kapseln, weshalb der angezeigte nicht der erste Knoten mit Blüten sein kann). <i>Führende Sachverständige: Abbildung streichen und nur Text beibehalten</i>
Zu 6	zu streichen (siehe Note (c)) <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i>

Zu 9	- Text streichen und gemäß Merkm. 9 (siehe oben) ändern <i>Führende Sachverständige: einverstanden</i> - bessere Abbildungen liefern <i>Führender Sachverständiger KR: keine besseren Fotos verfügbar</i>
Zu 18, 19	streichen <i>Führender Sachverständiger: lieferte neue Abbildung, auf der Außenseite der Krone und Innenseite der Unterlippe ersichtlich sind</i>
Zu 21	Erläuterung zu „Karpell“ hinzufügen (ein Karpell enthält zwei Samen) <i>Führender Sachverständiger KR lieferte verbesserte Abbildung</i>
Zu 22, 23	Abbildung ist zu klären und zu verbessern <i>Führende Sachverständige: keine Änderungen erforderlich</i>
Zu 28, 29	Formulierung ist zu verbessern <i>von führenden Sachverständigen geliefert</i>
9.	Literaturangaben sind zu vervollständigen <i>von führenden Sachverständigen geliefert</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 16	Sollte lauten „Blüte: Hauptfarbe der Krone“
9.	Literaturhinweise prüfen und vervollständigen

Kolbenhirse (<i>Setaria italica</i> (L.) P. Beauv.)	TG/SETARIA(proj.8)
--	--------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/SETARIA(proj.8)):

Deckblatt	- prüfen, ob die engl. Bezeichnung Foxtail Millet wirklich der landesübliche Name ist (siehe landesübliche Namen, Auszug aus GRIN) - prüfen ob Prüfungsrichtlinie nur Unterart italica behandelt <i>Führender Sachverständiger: Die Bezeichnung Foxtail Millet ist auf jeden Fall der richtige landesübliche Name und unsere Prüfungsrichtlinie behandelt nur die Unterart italica. Es gibt zwar viele Namen, wie etwa Italian millet und German millet, aber Foxtail millet ist der bekannteste Name.</i>
Merkmals-tabelle	Wachstumsstadien in erste Zeile jedes Merkmals versetzen
Merkm. 1	als QN anzugeben
Merkm. 4	Stufe (1) sollte „aufrecht“ und Stufe (2) „halbaufrrecht“ heißen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 5	sollte heißen „Pflanze: Anthocyanfärbung des Blattkragens“
Merkm. 7, 10, 17	prüfen, ob QL; falls nicht, so sollten es die Noten fehlend oder schwach (1), mittel (2), stark (3) geben <i>Führender Sachverständiger: ja, es ist QL</i>
Merkm. 8	Stufe 3 sollte „leicht überhängend“ und Stufe 4 „stark überhängend“ heißen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 14	prüfen, ob immer vorhanden; wenn nicht, so sollte es die Stufen 1 „fehlend oder sehr gering“ und 5 „sehr stark“ geben <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 21	sollte heißen „Rispe: Typ“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 2	streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 5	nur Fotoaufnahme für Stufe 3 beibehalten und Pfeil hinzufügen, der auf Blattkragen zeigt <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 8	sollte lauten „Die Erfassungen sollten an Blättern im mittleren Drittel des Halms durchgeführt werden.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>

Zu 11	sollte lauten „Die Erfassungen sollten am frühen Morgen erfolgen, vor Öffnung der Staubbeutel.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 15, 18, 20, 22	- Satz oben streichen und zum Kasten für die Erläuterung zu 18 „ohne Blütenstandstiel“ hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
8.3	Schreibweise prüfen <i>vom führenden Sachverständigen durchgeführt</i>
9.	prüfen, ob Schreibweise von „category“ im Engl. im 1. Literaturverweis zu berichtigen ist <i>Führender Sachverständiger: berichtigt</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 21, 24	Klarstellung bezüglich Primäräste, Struktur der Rispen liefern <i>Führender Sachverständiger: in der Erläuterung zu 21, Note 7 sollte die Formulierung unter „verzweigt“ in Klammern lauten „gestreckte Primäräste“</i>
---------------	--

Tomatenunterlagen	TG/TOM_ROOT(proj.5)
-------------------	---------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/TOM_ROOT(proj.5)):

Tabelle auf Deckblatt	- Kursivsetzung berichtigen - botanische Namen in FR, DE, ES streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Alternative(r) Name(n)	zwischen Arten sind Linien erforderlich, wahrscheinlich sind keine landesüblichen Namen und Synonyme aufzuführen (siehe Kapitel 1) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden und es gibt keine anderen landesüblichen Namen</i>
1.1	Synonyme streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
1.2	zu streichen - falls erforderlich, auf dem Deckblatt unter „Verbundene Dokumente“ Hinweis auf TG/44/11 hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: Ich bin nicht mit der Streichung der Anmerkung unter 1.2 einverstanden, da der Name der Prüfungsrichtlinien Tomatenunterlagen ist und DUS-Sachverständigen vermittelt werden muß, daß es einige Tomatenunterlagen gibt, die zu anderen Arten gehören und von Dokument TG/44/11 abgedeckt werden. Ich bin damit einverstanden, auf dem Deckblatt unter „Verbundene Dokumente“ das Dokument TG/44/11 hinzuzufügen.</i>
5.3	Übereinstimmung mit Technischem Fragebogen 5 (sind die Merkmale des Technischen Fragebogens in 5.3 enthalten?) <i>Führender Sachverständiger: Merkmal 28 zum Technischen Fragebogen 5 hinzufügen</i>
Merkm. 11	- sollte lauten „Blütenstiel: Länge“ - prüfen, ob (b) hinzugefügt werden sollte. <i>Führender Sachverständiger: ja, (b) hinzufügen</i>
Merkm. 11 bis 19	Reihenfolge dieser Merkmale überprüfen (botanische oder chronologische, die in der TG/Tomate eingehaltene Reihenfolge befolgen) <i>neue Reihenfolge vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 14	prüfen, ob als QL anzugeben <i>Führender Sachverständiger: Ich ziehe vor, es als QN beizubehalten</i>
Merkm. 27.2, 27.3	als QL anzugeben
Merkm. 29	prüfen, ob tatsächlich QL Merkm. <i>Führender Sachverständiger: bleibt QL</i>
Merkm. 32	Unterstreichung in der Merkmalsbezeichnung: <i>Oidium neolycopersici</i> löschen
8.1	das Wort „Alle“ zu Beginn jeder Erläuterung streichen
Zu 2	sollte lauten „Die Erfassung sollte erfolgen, wenn an fünf Nodien Früchte angesetzt werden.“

Zu 4	sollte lauten „Zu erfassen ist die durchschnittliche Länge der Internodien zwischen dem ersten und dem vierten Fruchtstand.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 11	Höhe ist angegeben, nicht Länge (Pfeil biegen) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 13	- Text löschen, da Hinweis auf Spitze nicht relevant ist - Abbildung von Stufe 4 ändern <i>Führender Sachverständiger: Um Übereinstimmung mit der Richtlinie für Tomate TG/44/11 zu gewährleisten, soll es so bleiben, wie es ist.</i>
Zu 16	- sollte lauten „Unter bestimmten Bedingungen ist die grüne Schulter möglicherweise nicht deutlich ausgebildet“ und Rest des Satzes streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 21	Verfahren streichen und Erläuterung zu Autonekrose hinzufügen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 22	- 9.3: für die Stufe „mäßig resistent“ die Beispielsorte „Anahu x Monalbo“ streichen - bei der Stufe stark resistent zu der bereits genannten Anahu and Anabel die Beispielsorte „Anahu x Casaque Rouge“ hinzufügen.
Erläuterungen zu 22 bis 32	- 9.2: ersetzen „Nicht zutreffend“ ersetzen durch „1 Wiederholung“ - Formulierung von 12 verbessern (prüfen, ob Merkm. 29 QL ist) <i>Führender Sachverständiger: Ersten Satz von 12 („Aus der Interpretation von Daten im Sinne von UPOV-Merkmalen geht hervor“) durch: „Auswertung der Testergebnisse im Vergleich mit Kontrollsorten.“ Sofern QL in Merkmal 29 betroffen ist, dann ja, es ist QL</i>
Erläuterungen zu 24 bis 32	9.1: nach Anzahl der Pflanzen das Wort „Pflanzen“ hinzufügen
Zu 23, 24, 25	“.” nach 'kritische Kontrollpunkte' hinzufügen
Zu 23	Note am Ende der Erläuterung löschen
9.	- Ersten Literaturhinweis berichtigen: Caranta C; - Verweis auf ISF vollständig angeben - Quelle Laterrot 1982 streichen
Technischer Fragebogen 1	es sollten 3 Optionen angeführt werden
Technischer Fragebogen 4	zu vervollständigen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Technischer Fragebogen 6	Stufen aus Merkmalstabelle verwenden

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Deckblatt, 1.1, Technischer Fragebogen 1	Rechtschreibung des botanischen Namens: „ <i>habrochaites</i> “ statt „ <i>habroichaites</i> “ berichtigen
Merkm. 11	nach Merkmal 15 versetzen
Zu 1	Noten und Stufen für Abbildung angeben
Zu 3	prüfen, ob zu streichen
Zu 17	Zeichnung für Stufe 4 verbessern

2. ÜBERARBEITUNGEN

Saatwicke (<i>Vicia sativa</i> L.)	TG/32/7(proj.5)
-------------------------------------	-----------------

Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/32/7(proj.5)):

4.2.3	das Wort „plants“ nach „3 off-types“ am Ende des letzten Satzes streichen (nur im Englischen)
Merkm. 2	„the“ (doppelt) streichen (nur im Engl.)
Merkm. 4	Wachstumsstadium streichen, da Erläuterung präziser ist

Merkm. 7	Sollte lauten „Blatt: Form der Spitze“
Merkm. 17	Stufe 3 sollte „sehr unregelmäßig“ heißen und Merkmal als QN angegeben werden
Merkm. 19, 21	prüfen, ob Stufen folgendermaßen lauten sollten (basierend auf den Zeichnungen in den Erläuterungen und gemäß TGP/14): 19. Samen: braune Ornamentierung (1) fehlend, (2) Sprengel, (3) Flecken, (4) Sprengel und Flecken 21. Samen: blauschwarze Ornamentierung (1) fehlend, (2) Punkte, (3) Flecken, (4) Punkte und Flecken <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 8	Fotos entfernen
Zu 18	„überschattet“ durch „verdeckt“ ersetzen
Technischer Fragebogen 6	„einzeln verstreut“ durch „Sprengel“ ersetzen

Gladiole (<i>Gladiolus</i> L.)	TG/108/4(proj.8)
---------------------------------	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/108/4(proj.8)):

2.2	„handelsüblich“ streichen
Merkmals-tabelle	alle MG Angaben in der gesamten Tabelle prüfen <i>Führender Sachverständiger: alle VG/MG/MS-Angaben in VG/MS ändern</i>
Merkm. 10	zur Verdeutlichung botanische Namen verwenden <i>Führender Sachverständiger: meiner Ansicht nach ist es unmöglich, dies durch Verwendung der botanischen Namen klarer zu machen. Die Bezeichnungen, die wir derzeit verwenden, sind unter Gladiolen-Sachverständigen üblich. Wir bitten die Sachverständigen um bessere Formulierung, aber das ist laut der Sachverständigen die klarste Formulierung.</i>
Merkm. 11	als QN anzugeben
Merkm. 17	in Klammern stehende Information in Kapitel 8 verschieben (um auf Sorten mit Sekundärfarbe statt auf vielfarbige Sorten Bezug zu nehmen) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 19	sollte „keine“ statt „fehlend“ heißen
Merkm. 20, Zu 20	prüfen, ob als „Radialstreifen“ statt „Bänder“ bezeichnet werden sollen <i>Führender Sachverständiger: Es ist eher ein Band als Streifen, da es in der Reihe der Flecken eine ganz leichte Abweichung gibt. Ein Streifen bedeutet, daß die Flecken in einer geraden Linie stehen, aber in diesem Fall kann es Abweichungen von einer Linie geben.</i>
Merkm. 23	als QN anzugeben
Merkm. 26	prüfen, ob QL, oder ob es zu streichen und Stufe „fehlend (oder sehr kurz)“ zu Merkm. 27 hinzuzufügen ist <i>Führender Sachverständiger: Laut unserem Sachverständigen ist die Stufe sehr klar fehlend oder vorhanden. Es ist eindeutig QL. Es gibt mehr Merkmale für Streifen. Unsere Schlußfolgerung lautet, es so zu lassen, wie es ist.</i>
Merkm. 30	prüfen, ob QL, oder ob zu kombinieren und Stufe „fehlend“ zu Merkm. 31 hinzuzufügen ist <i>Führender Sachverständiger: Eindeutig QL. Es wird sehr schwierig sein, das Merkmal mit Merkmal 31 zu kombinieren. Genau wie für 26</i>
Merkm. 31	als QN statt als QL anzugeben
Merkm. 36	„stark“ durch „sehr“ ersetzen
Merkm. 42	- als QN statt als PQ anzugeben - Formulierung des unterstrichenen Teils löschen
Merkm. 43	(+) hinzufügen mit Erläuterung zu Hauptfarbe <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 46	Sollte lauten „Staubblatt: Farbe des Konnektivs“
Merkm. 48	„(ohne Basis)“ in die Erläuterung versetzen <i>abgeänderte Erläuterung vom Führenden Sachverständigen geliefert</i>

Merkm. 52	prüfen, ob VG adäquat <i>Führender Sachverständiger: Dieses Merkmal ist leicht visuell zu erfassen. Wenn eine große Sammlung von Vergleichssorten auf dem Feld vorhanden ist, kann die Erfassung visuell erfolgen, selbst wenn die Sammlung nicht vollständig, aber eine Sammlung eigener Sorten auf dem Feld vorhanden ist, die die gesamte Bandbreite an Reife repräsentiert.</i>
8.	Kapitel 8.1 hinzufügen, um Abbildung von äußerem Perigonblatt, innerem Perigonblatt und mittlerem inneren Perigonblatt zu liefern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
8.1	soll zu Kapitel 8.2 werden
Zu 3	sollte lauten „Die Erfassung der Blattbreite sollte am zweitletzten Blatt erfolgen.“
Zu 6	Text sollte nur lauten „Länge“
Zu 8	angeben, wann Erfassungen erfolgen sollen <i>Führender Sachverständiger: Erfassungen sollten an allen Blüten erfolgen, die gleichzeitig voll geöffnet sind, einschließlich der ersten Blüte.</i>
Zu 15	Erläuterung dazu, wo der „breiteste Teil“ ist, liefern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 16, 34, 35, 48	Anmerkung in Kapitel 8.1 verwenden oder einzeln in die maßgeblichen Teile von Kapitel 8 setzen <i>Führender Sachverständiger: getrennte Ergänzungen sind auszuarbeiten</i>
Zu 42	Innen- und Außenseite angeben <i>Abbildung, auf der die Innenseite ersichtlich ist, vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 46	sollte lauten „Das Konnektiv ist das Gewebe, welches die beiden Hälften der Anthere (Theken) verbindet.“
Zu 52	sollte lauten „Der Zeitpunkt des Blühbeginns ist der Zeitpunkt, an dem bei 50% der Pflanzen die erste Blüte voll geöffnet ist.“

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkmals-tabelle	Erfassungsmethode prüfen <i>korrekte Angaben zur Erfassungsmethode vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 8	angeben, wann genau die Erfassungen erfolgen sollen <i>Führender Sachverständiger: Folgende Formulierung zu Kapitel 3.3 hinzuzufügen: „Die Erfassungen sollten erfolgen, wenn die erste Blüte verwelkt.“</i>
Zu 15	Satz sollte lauten „Der breiteste Teil der Blüte sollte erfaßt werden.“

Endivie (<i>Cichorium endivia</i> L.)	TG/118/5(proj.4)
--	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/118/5(proj.4)):

Deckblatt	- die französischen landesüblichen Namen lauten „Chicorée frisée, Chicorée scarole“ - prüfen, ob die Prüfungsrichtlinien die gesamte Art behandeln sollte <i>Führender Sachverständiger: ja, die Prüfungsrichtlinien sollten die gesamte Art behandeln</i>
2.3	„mindestens“ streichen
5.3	sollte heißen „Zunächst sollte die Sammlung...“
5.3	- die Gruppierung bezieht sich auf Unterarten, die nicht in den Prüfungsrichtlinien behandelt werden <i>Führender Sachverständiger: Richtlinie soll gesamte Art behandeln, siehe Kommentar auf Deckblatt</i> - Gruppierung muß auf Merkmalen, die in der Prüfungsrichtlinie gegeben sind, basieren und muß erläutern, wie mit den Sorten, die in eine oder mehrere Gruppen fallen, zu verfahren ist, vergl. z.B. Gartenkürbis (TG/119/4 Corr., S. 5) - Erläuterung hinzufügen, daß im Falle von Zweifel darüber, welcher Gruppe eine Sorte angehört, diese Sorte in allen maßgeblichen Gruppen geprüft werden sollte. <i>Vom führenden Sachverständigen geliefert und von der TWV auf dem Schriftweg gebilligt (Anmerkung des Büros: Technischer Fragebogen 7.1 entsprechend geändert)</i>

Merkm. 2	Stufe 1 sollte „aufrecht“ und Stufe 2 „halbaufrecht“ heißen
Merkm. 4	„an der Oberfläche“ streichen
Merkm. 26	(+) mit Erläuterung dazu, wann Erntereife erreicht ist, hinzufügen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 27	prüfen, ob als MG anzugeben <i>Führender Sachverständiger: ja, als MG anzugeben</i>
8.1	- umzugestalten (vergl. Anmerkung zu Kapitel 5.3 oben) <i>Führender Sachverständiger: Kapitel umbenennen in „Wuchstyp-Untergruppen für Endivie“, gesamten Text löschen und nur Fotoaufnahmen mit Namen der Untergruppen beibehalten</i>
8.2	das Wort „Alle“ zu Beginn der Erläuterungen (a) bis (c) streichen
Zu 7	zu streichen
Zu 8	zu streichen
Zu 13	Pfeil rechts der Zeichnung entfernen
Zu 19	zu streichen
Zu 25	Anmerkung hinzufügen, daß Hinweis auf RHS-Farbkarte bezeichnend ist

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 18	Stufen „sehr klein“ bis „sehr groß“ sollten vorhanden sein
-----------	--

Wassermelone (<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai)	TG/142/5(proj.5)
---	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/142/5(proj.5)):

Deckblatt	den französischen Namen „Melon d'eau“ zur Tabelle hinzufügen
Merkm. 6	gemäß TGP/14 sollte es die Stufen (1) klein bis (3) groß geben, da es sich um ein Merkmal des Verhältnisses Länge/Breite handelt <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 8	Schreibweise der Beispielsorte für Stufe 7 berichtigen in „Cadanz“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 11	Schreibweise der Beispielsorte für Stufe 6 berichtigen in „Panonnia“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 12	Schreibweise der Beispielsorte für Stufe 4 berichtigen in „All Sweet“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 14	Stufe 5 sollte „spitz“ heißen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 16	(+) hinzufügen mit Erläuterung zu Grundfarbe <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 20	(+) hinzufügen mit Erläuterung zu Hauptfarbe der Streifen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 21	Schreibweise der Beispielsorte für Stufe 4 berichtigen in „A graine rouge à confire à chair verte“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 25	- „Grad von“ streichen - Beispielsorten für Stufe 3 sollte heißen „Asahi Miyako Hybrid, Bego“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 27	Schreibweise der Beispielsorte für Stufe 5 berichtigen zu „Panonnia“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 28	- Schreibweise der Beispielsorte für Stufe 1 berichtigen zu „SP 1“ - Beispielsorten für Stufe 6 soll heißen „Asahi Miyako Hybrid, Sugar Baby, Topgun“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 28	(+) hinzufügen mit Erläuterung zu Hauptfarbe des Fleisches <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 31	Schreibweise der Beispielsorte für Stufe 3 berichtigen zu „Panonnia“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>

Merkm. 32	- Stufen (1) sehr klein bis (5) sehr groß sollten vorhanden sein - (+) und Abbildung hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden und lieferte Abbildung</i>
Merkm. 33, 34, 35	Erläuterung zu Grundfarbe & Deckfarbe hinzufügen (siehe TGP/14) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Merkm. 34	- prüfen, ob QL. Wenn nicht QL, löschen und Stufe „fehlend“ zu Merkm. 35 hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: Merkm. 34 ist QL (Literaturhinweis: Cucurbit Genetics Cooperative, 2007: Gene List for Watermelon) Gene RR TT WW bringen schwarz gepunktete Samen hervor. Wenn diese Gene nicht dominant homogen vorhanden sind, wird es keine schwarzen Flecken geben.</i>
Merkm. 38	Nummerierung des Merkmals unter Merkmal 38 berichtigen in 38.1 statt 39.1
Merkm. 38, 39	QL zu jedem Merkmal hinzufügen
8.1	- „Richtiges Stadium für die Erfassung“ streichen - das Wort „Alle“ bzw. „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle“ zu Beginn aller Erläuterungen streichen
8.1 (c)	- nur ersten Satz beibehalten - getrennte Anmerkung für letzten Satz erstellen und erläutern, daß die Grundfarbe die helle Farbe ist und Streifen die dunkle Farbe haben <i>Führender Sachverständiger: einverstanden, nur den ersten Satz beizubehalten, aber Erläuterung in 8.2 zu liefern</i>
8.1 (b) und (d)	Text sollte nicht unterstrichen werden
Zu 6	Position der Pfeile berichtigen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 8	nur Stufen 3, 5, 7 darstellen und 1 bis 9 streichen <i>Führender Sachverständiger: bevorzugt, 1 und 9 beizubehalten, aber stimmte zu</i>
Zu 10	zu streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 12	zu verbessern (Formen der Wassermelone statt Formen der Blätter) <i>vom Führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 14	Position der Pfeile wie in proj. 3 zu berichtigen
Zu 16	zu streichen. Bei einer etwaigen künftigen Überarbeitung können Fotoaufnahmen, die unter denselben Bedingungen gemacht wurden, aufgenommen werden <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 19	Unterschied zwischen Grundfarbe und Streifen ist unklar, siehe auch Ausprägungsstufen für Merkm. 16 und 20 <i>Erklärung vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 20	- Erläuterung unklar: Merkm. 16 und 20 sollten unterschiedliche Ausprägungsstufen haben - Erläuterung zu Hauptfarbe hinzufügen <i>Erklärung vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 21	Fotoaufnahme für Stufe 5 ersetzen (Fokus auf maßgeblichen Aspekt, besseres Licht) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 27	Bild für Stufe 7 ersetzen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 29	zu streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 31	zu streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 33	Fotoaufnahme für Stufe 6 verbessern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 35	Fotoaufnahmen sind zu trüb, Abbildungen verbessern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
zu 36	Fotoaufnahme für Stufe 3 verbessern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Technischer Fragebogen 4	zu ergänzen durch fehlendes Züchtungsschema <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 14	Stufe 4 sollte „abgerundet bis spitz“ heißen
-----------	--

Merkm. 32	Erfassungsmethoden hinzufügen, Ausprägungstyp und Note aus Kapitel 8.1 falls zutreffend
-----------	---

Mohn (<i>Papaver somniferum</i> L.)	TG/166/4(proj.4)
--------------------------------------	------------------

Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/166/4(proj.4)):

Deckblatt	spanischen Namen „Opio“ hinzufügen
4.2.2	sollte lauten: „Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von 2% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95% angewandt werden. Bei einer Probengröße von 200 Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 7.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 1 bis 5	sollte lauten: „Blatt: ...“ (siehe Erläuterung (a)) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 5	sollte lauten „Blatt: Tiefe der Randeinschnitte“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 6	Stufen 1 und 9 streichen, da es keine Beispielsorten gibt <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 7	prüfen, ob QL <i>Führender Sachverständiger: ja, es ist QL (erörtert auf TWV/46)</i>
Merkm. 9	Stufe 2 sollte lauten „nur Ring an der Basis“, Stufe 3 sollte lauten „an Knospe und Ring an Basis“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 11	- sollte lauten „Blütenblatt: Zeichnung“ - Stufe 2 sollte „Fleck“ heißen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 12	Sollte lauten „Blütenblatt: Farbe der Zeichnung“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 13	sollte lauten: „Blütenblatt: Ausdehnung der Zeichnung von der Basis“ und sollte folgende Stufen haben: (1) unter breitestem Teil, (2) bis zum breitesten Punkt, (3) über breitestem Teil <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 17	prüfen, ob QL <i>Führender Sachverständiger: ja, es ist QL (erörtert auf TWV/46)</i>
Merkm. 18	- Sollte lauten: „Kapsel: Form im Längsschnitt“ - Stufe 2 sollte „zylindrisch“ heißen - Stufe 5 sollte „eiförmig“ heißen (siehe Fotoaufnahme zu 18) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 24	als PQ statt als QL anzugeben <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 25	sollte lauten „Narbenscheibe: Anzahl Fruchtblätter“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 26	sollte lauten „Narbenscheibe: Spitze der Fruchtblätter“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 28	(+) streichen <i>Führender Sachverständiger: (+) beibehalten, (c) und 8.1 (c) löschen und als Erläuterung zu Merkm. 28 verwenden</i>
Merkm. 29 bis 32 Erläuterung zu 29 bis 32	- prüfen, ob diese Merkmale für DUS erforderlich sind Wenn nicht, sind Merkmale zu streichen; wenn ja, sollte der Führende Sachverständige vollständige Methodik (mit Probenentnahme) und Daten (Information über die Jahre) liefern, um die Zuverlässigkeit dieser Merkmale zu belegen. - prüfen, ob als MS anzugeben und ob 9 Noten benötigt werden <i>Führender Sachverständiger: Sie sind erforderlich für DUS. Der Jahreseffekt ist bei extremen Witterungsverhältnissen signifikant, aber die Sorten behalten ihre Anordnung bei. Daten werden für TWV/47 vorbereitet. Es ist QN / MG (wie in TG/276/1 Hanf)</i>

8.1	Bearbeitung/Neuformulierung erforderlich (Strichpunkte streichen,...) <i>Führender Sachverständiger lieferte neue Formulierung und verschob (c) in die Erläuterung zu Merkm. 28</i>
Erläuterung zu 11	Zeichnung für Stufe 1 liefern <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Erläuterung zu 13	breitesten Teil mit einer Linie anzeigen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Erläuterung zu 18	- in Form eines Rasters darzustellen (siehe TGP/14/1) - linkes Bild für Stufe 4 streichen - Stufe 5 sollte „eiförmig“ heißen und „rechte Fotoaufnahme“ ist zu streichen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Erläuterung zu 26	Abbildung verbessern (Spitze der Fruchtblätter anzeigen) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Erläuterung zu 29-32	siehe Anmerkung zu den Merkmalen 29-32 <i>Führender Sachverständiger: siehe Anmerkung zu den Merkm. 29-32 und gelieferten Text über die Proben hinzufügen (Methodik entspricht Biomed. Chromatogr., 2001,15,45.; Biomed. Chromatogr., 2002,16,390.)</i>
Technischer Fragebogen 4	zu vervollständigen <i>Führender Sachverständiger: Technischer Fragebogen 4 wie in TG/166/4(proj.2) eingliedern (der Beschluß von TWV 46 lautete, das detaillierte Formular durch dieses zu ersetzen)</i>

Osteospermum	TG/176/5(proj.3)
--------------	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/176/5(proj.3):

5.3	prüfen, ob Merkm. 5 (TQ 5) hinzugefügt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: nein, Merkm. 5 ist nicht hinzuzufügen</i>
Merkm. 21	gemäß TGP/14 sollte es die Stufen (1) sehr klein bis (5) groß geben, da es sich um ein Merkmal des Verhältnisses Länge/Breite handelt <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 24	sollte lauten „Zungenblüte: Anteil mit eingerolltem Rand“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 30	„Hervortreten“ durch „Ausprägung“ ersetzen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkm. 32	- Unterstreichung löschen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> - sollte lauten „Zungenblüte: Farbe der Unterseite“ <i>Führender Sachverständiger: NEIN, „Farbgruppe“ ist beizubehalten. Das Merkmal beschreibt nicht die Farbe der Unterseite, sondern die Farbgruppe (z.B. braunpurpur bis braunviolett, Stufe 10), zu der die Sorte gehört. Innerhalb der Ausprägungsstufen kann es Abweichungen zwischen den verschiedenen Sorten geben.</i>
8.1	das Wort „Alle“ am Anfang aller Erläuterungen streichen bzw. in „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle“
Zu 8	neu formulieren „In Fällen, in denen die Flächen der Haupt- und Sekundärfarbe annähernd gleich groß sind, so daß nicht zuverlässig entschieden werden kann, welche Farbe die größte Fläche bedeckt, wird die dunklere Farbe als Hauptfarbe betrachtet.“ (siehe Draft TGP/14) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Erläuterung zu 17, 18	Erläuterung zu Hauptfarbe hinzufügen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 27, 28, 29	gemäß Entwurf von TGP/14 neu formulieren <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Zu 30	Erläuterung hinzufügen (siehe Merkm. 30) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 32	Fotos sollten entfernt werden. <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Zu 31	Position der Textbox ist zu berichtigen (siehe proj. 2)
-------	---

Phalaenopsis (<i>Phalaenopsis</i> Blume)	TG/213/2(proj.7)
---	------------------

a) Folgende Tabelle enthält die Anmerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seinen Sitzungen vom 9. und 10. Januar 2013. Falls nicht anders angegeben, sind alle Anmerkungen bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien enthalten (Dokument TG/213/2(proj.7)):

Deckblatt	spanischen Namen „Orquídea Mariposa“ hinzufügen
Merkm. 5	zu ändern gemäß Entwurf von TGP/14 (entweder Verhältnis oder Form) <i>Führender Sachverständiger: Merkmal sollte heißen „Blatt: Form“ und MS ist folglich zu streichen</i>
Merkm. 8	prüfen, ob Beispielssorten von Note 2 zu Note 3 verschoben werden sollten <i>Führender Sachverständiger: Beispielssorten sind am richtigen Platz. Diese sind tatsächlich leicht asymmetrisch.</i>
Merkm. 27	zu ändern gemäß Draft von TGP/14 (entweder Verhältnis oder Form) <i>Führender Sachverständiger: Merkmal sollte heißen „Dorsales Kelchblatt: Form“ und MS ist folglich zu streichen</i>
Merkm. 31, 56	prüfen, ob QL, oder ob es 3 Stufen geben sollte (fehlend oder schwach (1), mittel (2), stark (3)) <i>Führender Sachverständiger: Es ist tatsächlich QL. Die meisten Sorten sind tatsächlich nicht verdreht.</i>
Merkm. 52	- zu ändern gemäß Entwurf von TGP/14 (entweder Verhältnis oder Form) <i>Führender Sachverständiger: Merkmal sollte heißen „Blatt: Form“ und MS ist folglich zu streichen</i> - prüfen, ob Stufen von Merkm. 27 und 52 auf gleiche Art und Weise dargestellt werden können. <i>Führender Sachverständiger: Stufen 1 und 9 von Merkm. 52 streichen</i>
Merkm. 70	- Stufe 7 sollte „verkehrt rautenförmig“ heißen
Merkm. 71	(+) streichen
Merkm. 84	Stufe 3 sollte „mittel“ heißen
Zu 5	ohne Tabelle darzustellen <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 12	gemäß Entwurf von TGP/14 zu ändern
Zu 21, 22, 71	- in Kapitel 8.1 zu verlegen und mit aktueller Abbildung von 8.1 mit Anmerkung für alle behandelten Blüten- und Lippenmerkmale zu kombinieren (Haare zu 8.1 (c) hinzufügen) <i>neue Abbildung für 8.1 vom Führenden Sachverständigen geliefert</i> - Zu 21 und 22 sollen bleiben, aber alles außer Angabe der Länge und Breite sollte gelöscht werden. „Zu 71“ aus dem Titel streichen <i>neue Erläuterung zu den Merkm. 21 und 22 vom Führenden Sachverständigen geliefert</i>
Zu 70	ist in Form eines Rasters zu liefern (siehe TGP/14) <i>vom führenden Sachverständigen geliefert</i>

b) Vom TC-EDC im März 2013 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Zu 70	Abbildungen von oberster Zeile in mittlere Zeile verschieben
-------	--

[Ende der Anlage II und des Dokuments]